

**Der Rechtsstreit des
Heinrich Jürgen Teckenberg
genannt Schierhölter (1794-1871)**

**wegen des Erbes seiner Mutter und Ansprüchen aus der
Vermögensübertragung seines Vaters**

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Einleitung</i>	3
<i>Danksagung</i>	4
<i>Der Hof „Im Schierholz“</i>	5
<i>Ausgangspunkt oder die beiden Ehen der Maria Catharina Tiggemann</i>	12
<i>Die Besitzverhältnisse in den 1820er Jahren</i>	14
<i>Der Rechtsstreit des Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter</i>	16
<i>Nach dem Ende des Rechtsstreits</i>	24
<i>Anhang</i>	26
<i>Provocation vom 10. März 1849</i>	28
<i>Protokoll der Gerichtsverhandlung am 27. August 1849</i>	31
<i>Beiakten der Provocation:</i>	45
<i>1.) Übertrags Contract vom 1. März 1826</i>	45
<i>2.) Inventar vom 7. Juli 1825</i>	47
<i>3.) Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag vom 23. April 1820</i>	53

Einleitung

Im Rechtsstreit des Landwirts Heinrich Jürgen Teckenberg genannt Schierhölter (1794-1871) gegen seinen Vater Heinrich Rudolph Teckenberg genannt Schierhölter (1773-1857), seine Geschwister und Schwäger waren auch die Brüder Johann Peter Freisewinkel (1784-1855) und Peter Caspar Rudolph Freisewinkel (1788-1852) involviert.

Schon 1983 konnte ich von der auf den 10. März 1949 datierten Provocation¹ nebst Anlagen, die der Lehrer und ehrenamtliche Stadtarchivar Paul Freisewinkel (1900-1979) kopiert und transkribiert hatte, Abschriften anfertigen. Die Kopien befanden sich damals im Besitz des Sohnes Paul Freisewinkel (*1930), Lehrer in Köln. Doch obwohl der Rechtsstreit zu den spannendsten Geschichten in der Familienforschung Freisewinkel gehört, begann ich erst Anfang diesen Jahres mit der systematischen Untersuchung der Gerichtsakten. Bei den Recherchen dazu stellte sich heraus, dass die Originale dieser Akten sowie das bislang unbekanntes Protokoll der Verhandlung vor dem Königlichen Kreisgericht in Bochum vom 27. August 1849 (mündliche Einlassung der Beklagten²) im „Hausarchiv“ des ehemaligen Kottens Freisewinkel an der Friedensstraße in Welper überliefert sind. Auch mit dem nun umfangreicheren und dadurch aussagekräftigeren Quellenmaterial lassen sich die Auseinandersetzungen hinsichtlich der Hofübertragungen von 1820 und 1826 und dem daraus resultierenden Rechtsstreit nur in etwa rekonstruieren. Die juristische Auseinandersetzung begann bereits 1825 und dauerte mindestens bis 1849.

Als juristischem Laien fiel es mir sehr schwer, die Rechtsgrundlagen des Erbstreits zu ermitteln und zu schildern. Ich hatte mich vergeblich darum bemüht, die sich aus dem Erbrecht in der Grafschaft Mark und dem PrALR ergebenden Sachverhalte von Rechtshistorikern überprüfen zu lassen. Die Veröffentlichung des Aufsatzes erfolgt deshalb ohne diese unbedingt wünschenswerte Expertise und in der Hoffnung, unter den Lesern vielleicht doch einen Experten anzusprechen, der vor allem den Abschnitt <Rechtsgrundlage> (Seiten 17-19) kritisch kommentiert.

An den Anfang dieses Aufsatzes stelle ich eine einführende Beschreibung des Hofes „Im Schierholz“ in Welper. Sie ist aber schon aufgrund ihres knappen Umfangs keine Darstellung der Hofgeschichte, sondern soll lediglich verdeutlichen, welche Bedeutung der Hof Im Schierholz in familiärer, historischer und ökonomischer Hinsicht hatte.

Bei der erstmaligen Nennung einer Person in diesem Text wird auch deren RIN (= Running Identification Number) angegeben. Diese Laufnummer vergibt die Software Personal Ancestral File für alle in die Freisewinkel-Datenbank aufgenommenen Personen automatisch. Mit Hilfe der RIN lässt sich jede Person (auch bei den häufig vorkommenden Namensgleichheiten) jederzeit in der Datenbank identifizieren und zurückverfolgen.³

Christian F. Seidler
Düsseldorf, im Mai 2023

¹ Provocation – alter juristischer Ausdruck für Klage, Klageschrift

² Im Folgenden auch als Klageerwidern bezeichnet.

³ Die Rückverfolgung über die RIN ist in der Online-Version der Datenbank auf GEDBAS nicht möglich.

Danksagung

Beim Zustandekommen dieses Aufsatzes habe ich umfangreiche Unterstützung erhalten.

Wolfgang Hebel hat für diesen Aufsatz die digitalen Kopien der Akten aus dem Hausarchiv des Freisewinkel-Kottens zur Verfügung gestellt.

Peter Kuhweide hat wiederum die Verortung und onomastische Deutung des Hof- und Familiennamens Im Schierholz bzw. Schierhölter übernommen.

Brigitte Friedrich, mit der ich seit vielen Jahren im Projekt Familienforschung-Freisewinkel zusammenarbeite, hat den vorliegenden Aufsatz lektoriert und dabei wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Verständlichkeit und des Leseflusses gegeben.

Ich bedanke mich bei diesen Forscher-Freunden sehr herzlich für ihre vielfältige und wertvolle Hilfe, ohne die der Aufsatz in der vorliegenden Form nicht hätte erscheinen können. Trotz aller Sorgfalt nicht erkannte Fehler gehen allein zu meinen Lasten. Über Hinweise auf eventuell notwendige Korrekturen würde ich mich sehr freuen.

Christian F. Seidler
Düsseldorf, im Mai 2023

Der Hof „Im Schierholz“

Der Hof Im Schierholz – auch Schierhölter's Gut oder Unterste Schierhölter Kotten genannt – lag in der Bauerschaft Welper, zwischen dem Unterlauf des Sprockhöveler Bachs und dem nordöstlichen Hang des Rosenbergs. Das aus dem 18. Jahrhundert stammende Anwesen soll im Bereich eines vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes errichtet worden sein. Der Bach habe aufgrund des Waldreichtums der Gegend stets viel Wasser geführt. Wegen der damit verbundenen jährlichen Hochwassergefahren hätten die frühen Siedler nicht im Talgrund zu bauen gewagt, sondern die erste Anhöhe in der Nähe des Wasserlaufes als Bauplatz gewählt. Hier habe der Wald begonnen, der die Siedlungen am Bach von denen jenseits der Berge trennte.⁴



*Abbildung 1: Ansicht des Hof's von Südosten (um 1942). Original im Stadtarchiv Hattingen.
In der Mitte das Haupthaus, vorne links die Scheune, rechts, dem Bachlauf zunächst, das Altenteilerhaus.*

⁴ Richard Faßler: Der Hof Im Schierholz an der Stadtgrenze. In der Tageszeitung Rote Erde, Silvesterausgabe 1942. Solche in der NS-Zeit häufig anzutreffende Aussagen sind stets mit Vorbehalt zu betrachten, da Geschichte damals allgemein gerne mit den Germanen bzw. der Vorgeschichte in Verbindung gebracht wurden, ohne dass dafür Belege präsentiert wurden.



*Abbildung 2: Undatiertes Gemälde, Ansicht von Nordwesten.
Vorne links das Altenteilerhaus, etwas zurückliegend das Hauptgebäude.*

Der Hof wurde wahrscheinlich von Johan Henrich Teckenberg (1729-1794, RIN 486) und seiner Frau Anna Margaretha Oberste Tet(t)enberg (1730-1787, RIN 494) nach 1755, dem Jahr ihrer Heirat, errichtet. Spätestens 1766 wohnte das Ehepaar *am Schirholz*.⁵ In Welper ist keine ältere Erwähnung *am/im Schierholz* o.ä. überliefert. Deshalb ist anzunehmen, dass die aus Stiepel-Buchholz⁶ stammenden Eheleute den Bauplatz leer oder zumindest unbewohnt vorfanden. Wie sie in den Besitz des Grundstücks in der äußersten Ecke von Welper kamen, wurde nicht ermittelt.

Der Hof Im Schierholz war ein spätes Beispiel eines niederdeutschen Hallenhauses. Schlanke Holzquerschnitte und fehlende oder geringe Dachüberstände und Vorkragungen verdeutlichen den Zwang zur Ökonomie. In der gleichen Zeit entstanden in Stiepel ähnliche Häuser.⁷ Beim niederdeutschen Hallenhaus waren Wohnung, Stallraum und Erntelager in einem großen Hauskörper zusammengefasst. Es hatte eine Längsdeele mit dem Tor in der östlichen Giebelseite, geschützt vor westlichem Schlagregen.⁸ Diese Halle bot den Erntewagen Platz, das Erntegut wurde in den Dachraum darüber hochgesteckt. Die Deele wurde außerdem als Arbeitsraum genutzt, z.B.

⁵ Taufe von Sohn *Johan Hinr. Teckenberg am Schirholz am 10. November 1766.* (Taufregister Luth. Hattingen, Band 5, Bild 202)

⁶ Südlich der Ruhr; die Ev. Kirche Stiepel liegt auf dem Nordufer der Ruhr.

⁷ Haus Schulte zur Oven und Niederste Beulmann. <https://www.hvb-stiepel.de/2016/04/25/duesterstrasse/> abgerufen 27. Februar 2023

⁸ Außerdem konnte der Stall so bei Ostwind als Schleuse und Vorwärmer fungieren.

beim Dreschen, bei der Viehversorgung und bei handwerklichen Arbeiten. An den beiden Längsseiten der Deele befanden sich die halboffenen Stallungen. An ihre Querseite schloss sich der Wohnteil mit dem Flett und schließlich den Kammern an der westlichen Giebelseite an. Das Flett⁹ war der ursprünglich über die gesamte Hausbreite reichende Küchen-, Ess- und Gemeinschaftsraum mit der Feuerstelle. Der Zugang erfolgte über die Haustür an der Traufseite anfangs direkt ins Flett. Später wurde ein Vorflur abgetrennt, auch gegenüber der Deele eine Abtrennung gezogen. Herd und Schornstein ersetzen die offene Feuerstelle. War das Flett bei großen Feiern – beispielsweise bei Familien- oder Erntefesten zu klein – feierte man auf der Deele.¹⁰

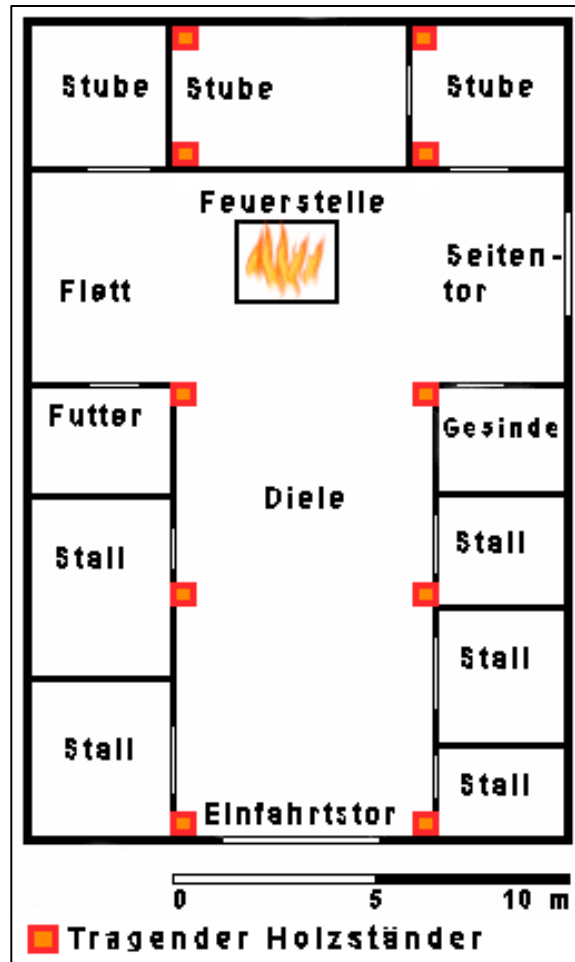


Abbildung 3 Generalisierter Grundriss eines Hallenhauses.¹¹

⁹ Richard Fessler spricht nicht von Deele und Flett, sondern von zwei Deelen.

¹⁰ Das Hallenhaus, eine im 13. bis 15. Jahrhundert aufkommende Hausform in Fachwerkbauweise, wird auch als Wohnstallhaus oder Einhaus bezeichnet. Hallenhäuser waren bis ins 19. Jahrhundert in der Norddeutschen Tiefebene vom Niederrhein bis nach Hinterpommern weit verbreitet. Noch heute prägen Hallenhäuser das Erscheinungsbild vieler Dörfer Norddeutschlands und des Niederrheins sowie Westfalens, weswegen sie häufig auch als Niedersachsenhauser, sächsische oder altsächsische Bauernhäuser, Westfalahäuser bezeichnet werden. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Hallenhaus> abgerufen 22. Februar 2023

¹¹ Zeichnung von Axel Hindemith, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Grundriss_Niedersachsenhaus.png abgerufen 28. Februar 2023

Nach diesem Schema errichteten auch die beiden Gründer ihr Haus Im Schierholz. Das Haus hatte außerdem weitere Zimmer im Obergeschoss über dem Wohnteil.¹² Bei aller Sparsamkeit der Bauweise war es größer als die meisten der im Raum südlich der Ruhr in derselben Epoche nach bergischem Vorbild gebauten Bauernhäuser mit Querdecke und Tor in der Traufseite.

Unterhalb des Hallenhauses, dem Bachlauf zunächst, stand ein aus Bruchstein gemauertes Altenteilerhaus. Zum Hof gehörte außerdem noch eine geräumige Scheune.

Zwischen 1820 und 1825 baute Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter auf dem Rosenberg einen weiteren Hof, der als Schierhölter sen., Oberste Schierhölter, oder Oberschierhölter bezeichnet wurde.

Der Hof im Schierholz war mit Hattingen durch den Blankensteiner Weg verbunden, der von Blankenstein an Oberschierhölter vorbei über den „Vinkenbrink“ zum „Heggertor“ führte. Nach dem Bau der Landstraße durch das Ludwigstal im Jahre 1864/65 rückte der Hof Im Schierholz näher das Verkehrsnetz heran. Neue Siedlungen und industrielle Anlagen engten seinen Landbesitz immer mehr ein. Der Charakter des Hofes, der ganz auf eine Siedlungsweise in Alleinlage abgestimmt war, blieb davon unberührt.¹³ 1932 lautete die Adresse des Hofes *Welper, Hattinger Str. 36*.¹⁴

Auf der Karte der Preußischen Uraufnahme ist der Hof Im Schierholz eindeutig zu bestimmen.¹⁵ Im Vergleich mit dem Foto und dem Gemälde des Hofes scheint das Altenteilerhaus aber etwas zu weit bachaufwärts platziert.

Die nach dem Gemeindekataster Welper gezeichnete Karte „Kulturlandschaftszustand Welper 1824“ stellt nicht nur die Schierhölter-Gebäude sondern auch die dazu gehörenden Ländereien dar.

¹² Vgl. Abbildung 2

¹³ Vgl. Richard Faßler: Der Hof Im Schierholz an der Stadtgrenze.

¹⁴ Heiratsurkunde StA Hattingen 8/1932 für Hinrich Wilhelm Teckenberg und Anna Elli Bunse.

¹⁵ Auf beiden Karten ist auch der der zwischen 1820 und 1825 errichtete als Oberschierhölter oder Schierhölter sen. bezeichnete neue Kotten klar erkennbar.

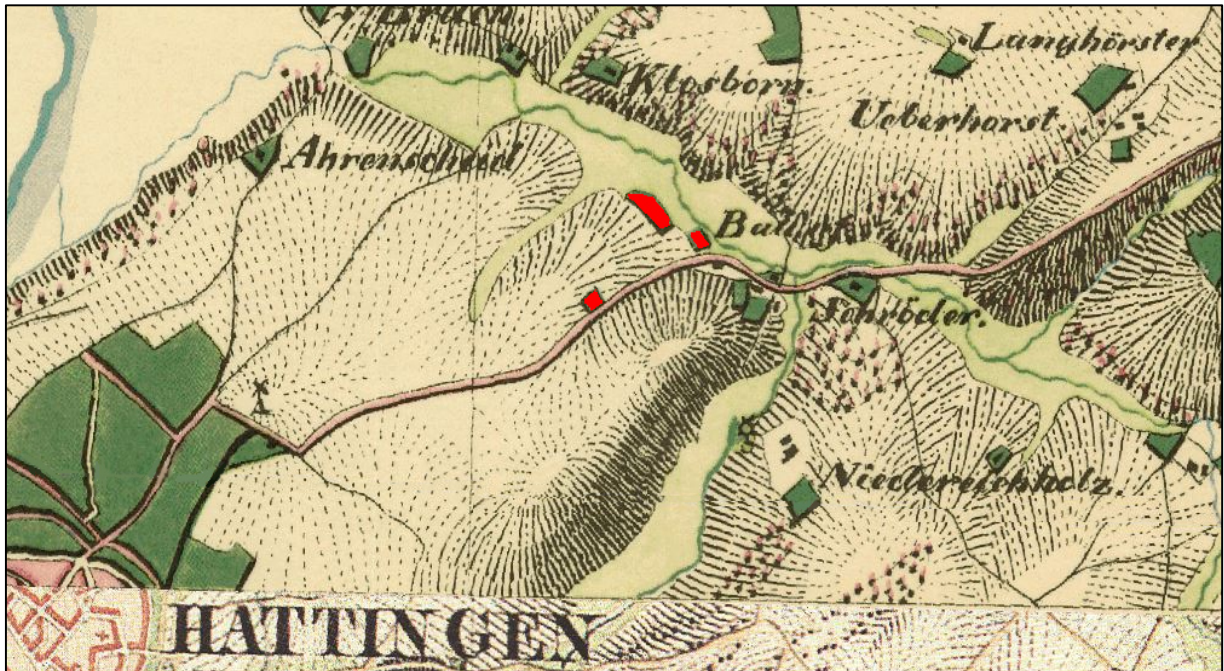


Abbildung 4: Uraufnahme (bearbeiteter Ausschnitt)
 In Rot oben links der Hof Im Schierholz, rechts daneben das Altenteilerhaus,
 unten am Weg: der neue Oberschierhölter Kotten.

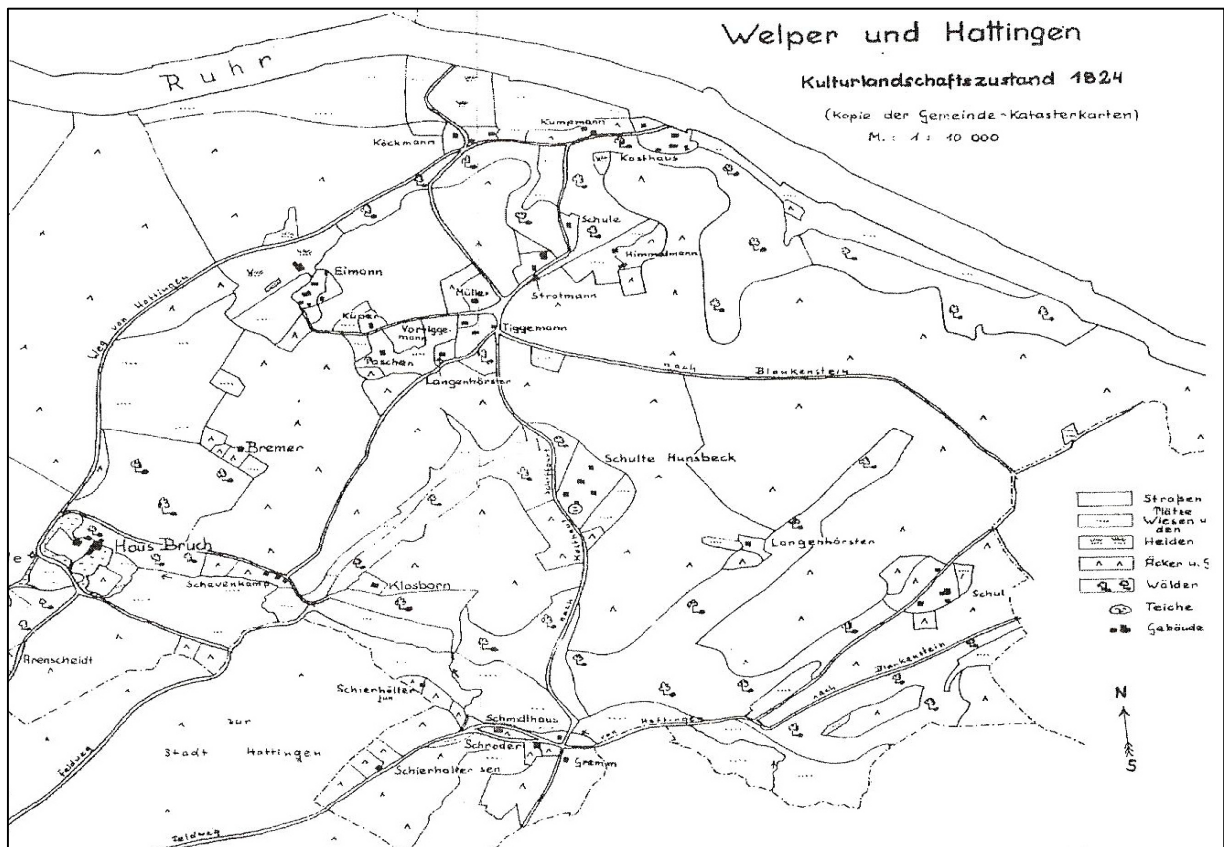


Abbildung 5: Kulturlandschaftszustand 1824, gezeichnet von Diethelm Düsterloh.
 Unten links von der Mitte die beiden Schierhölter-Anwesen.

Im Bombenhagel der Nacht auf den 14. Mai 1943 brannte der Hof Im Schierholz vollständig nieder. Er wurde von der Eigentümerfamilie Teckenberg gen. Schierhölter nicht wieder aufgebaut. Das im Talgrund liegende Weideland wurde an die Henrichshütte verkauft. Die Ackerflächen, die den gesamten, damals noch unbebauten Rosenberg umfassten, lagen beidseits der Brandtstraße und wurden erst in der Nachkriegszeit verkauft.¹⁶ Heute befindet sich dort u.a. das Altenheim Haus St. Josef der Theresia-Albers-Stiftung, Adresse Brandtstraße 9.

Die heutige Adresse des untergegangenen Hofes unter Berücksichtigung der aktuellen Bebauung und Straßenbezeichnungen wäre Werksstraße 3. Das Altenteilerhaus lag dort, wo sich jetzt das Gelände des Tennisclubs Ludwigstal e.V. befindet. (Adresse: Am Büchenschütz 22)

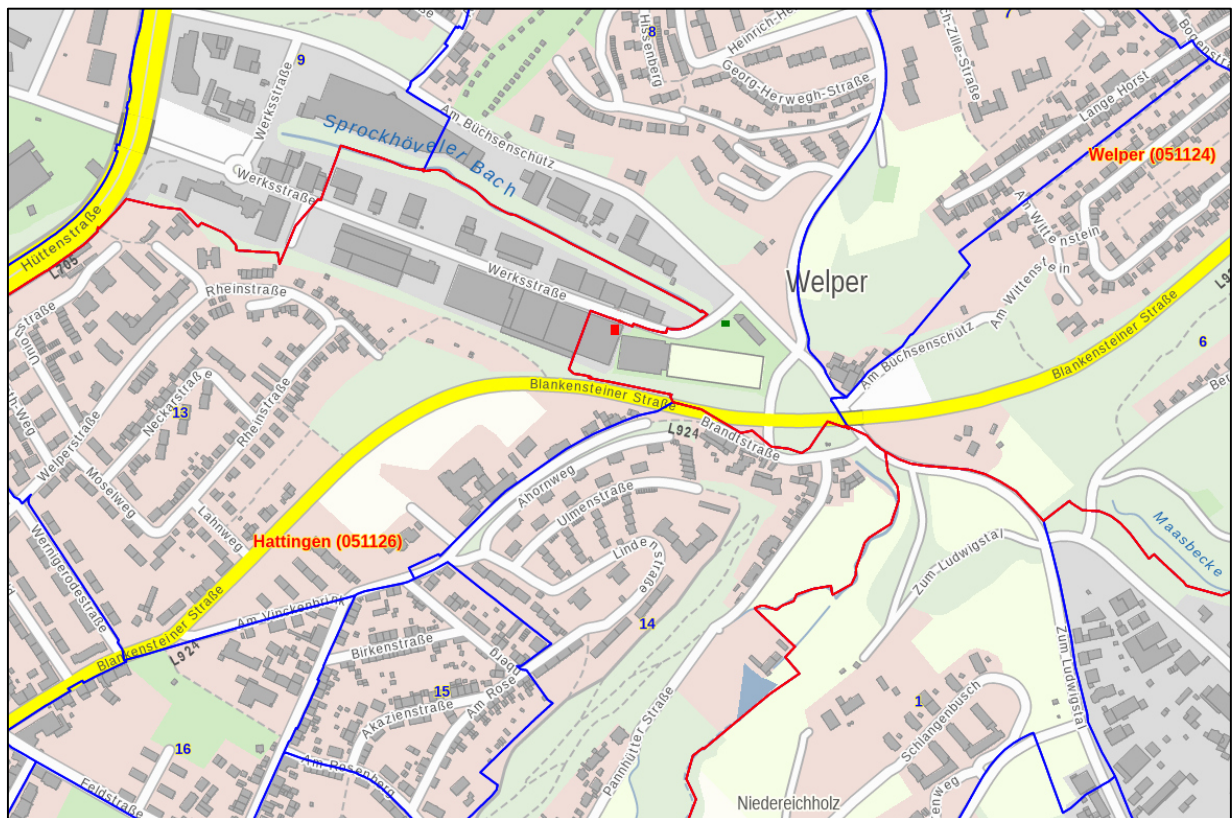


Abbildung 6: Die Verortung des ehemaligen Hofes Im Schierholz (rotes Rechteck) und des Altenteilerhauses (grünes Rechteck etwa in der Mitte des Ausschnitts der Hintergrundkarte WebAtlasDE plus Gemarkungen und Fluren auf TIM-online.nrw.de

¹⁶ Unter Verwendung der undatierten, etwa 1995 entstandenen Monografie von Walter Wortmann: Die Bäuerin vom Schierholzhof – nach Aufzeichnungen und Erinnerungen der Elli Teckenberg, geb. Bunse (1907-2003).

Den Schluss dieses Kapitels bildet die folgende kurze onomastische Analyse des Hofnamens bzw. des davon abgeleiteten Familiennamens:

Der Name ist ein Kompositum aus dem Grundwort *-holt* und dem Bestimmungswort *sch(e)r*. Während das Grundwort nd. *holt* – Wald, Gehölz kaum Deutungsschwierigkeiten bereitet, sind für das Bestimmungswort mehrere Deutungen denkbar.¹⁷ Diese lassen sich in drei Hauptvarianten zusammenfassen.

- von nd. *sch(e)r* – rein, klar, pur, unvermischt.
⇒ gepflegter oder reiner Waldbestand.
NB: Wäre denkbar, jedoch müsste der Name dann eigentlich Im Schierenholte lauten.
- von nd. *sch(e)ren*, Nebenform zu nd. *schüren* – schirmen, schützen
⇒ schützender Wald, Schutzwald.
- von nd. *sch(e)r(e)*, Grenze, eine Ableitung von nd. *sch(e)eren*, Nebenform zu nd. *scheren* – schneiden, trennen, abgrenzen
⇒ Grenzwald.

Bewertung: Wegen der Grenzlage und mehrerer Parallelen im niederdeutschen Sprachgebiet ist die wahrscheinlichste Deutung „Hof am/im Grenzwald“.¹⁸ Damit scheint der Hofname auf eine sehr viel ältere Ortbezeichnung zu verweisen, vielleicht tatsächlich auf einen uralten Siedlungsplatz.

¹⁷ a. Richard Andree: Braunschweiger Volkskunde. Verlag: F. Vieweg & Sohn, 1901. Seite 117

b. Preuß, Otto: Die Lippischen Familiennamen mit Berücksichtigung der Ortsnamen. Mayersche Hofbuchhandlung H. Denecke, Herford 1887. Seite 91

c. Jellinghaus, Hermann: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Verlag Schöningh, Osnabrück 1923. Seite 155

d. <https://www.heinrich-ottensmeier.de/heimatkundler/heimat13.htm> abgerufen 25. Februar 2023

¹⁸ Peter Kuhweide, E-Mail vom 25. Februar 2023

Ausgangspunkt oder die beiden Ehen der Maria Catharina Tiggemann

Am 31.08.1786 wurde die Bauerntochter Maria Catharina Tiggemann (1759-1823, RIN 487) aus Welper in der Ev. Kirche St. Georg in Hattingen mit Johann Heinrich Teckenberg gen. Schierhölter (1766-1791, RIN 488) vermählt. Da der Bräutigam Preußischer Musketier war, benötigte er die Zustimmung seines Regimentschefs. Der Losbrief ist im Archiv der Ev. Kirchengemeinde Hattingen überliefert:

Teckenberg, Henr. aus Welper, Amt Hattingen, Musketier [in der] Companie Oberst von Kreckwitz und Tiggemann, Maria Catharina aus Welper, [ausgefertigt] Hamm (Westf.) 5. August 1786 Standquart[ier] General-Major A[lexander] von Budberg¹⁹ und Feld-Pastor Lange.

Der Bräutigam war der am 9. November 1766 in der Ev. Gemeinde Hattingen getaufte *Johan Hinrich*, dessen Eltern das Taufregister mit *Johan Hinr. Teckenberg am Schirholz* (RIN 486) und *Anna Marg. Tetenberg* (RIN 494) verzeichnet. Diese hatten 1755 in Hattingen als *Johann Hinerich Teckenberg, seeligen Jörgen Matthias Teckenberg hieselbst nachgelassener ehelicher Sohn* und *Anna Marg. Oberste Tetenberg, seeligen Diederich Oberste Tetenberg nachgelassene eheliche Tochter* geheiratet. Der Hofname am Schierholz/Schierhölter taucht erstmals 1766 in den Hattinger Kirchenbüchern auf und beschränkt sich auf *Johan Hinr. Teckenberg am Schirholz* (RIN 486) und seine Nachfahren.

Aus der Ehe von Maria Tiggemann mit Johann Heinrich Teckenberg gen. Schierhölter gingen drei Kinder hervor:

- Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter * 06.10.1786, † 19.07.1839 (RIN 493)
- Johann Heinrich²⁰ Teckenberg gen. Schierhölter * 30.11.1788, † 22.01.1858 (RIN 743)
- Maria Catharina Teckenberg gen. Schierhölter * 14.08.1791, † 19.01.1854 (RIN 378)

Noch bevor das dritte Kind geboren wurde, verstarb der Vater Johann Heinrich Teckenberg gen. Schierhölter am 1. Februar 1791 im Alter von 24 Jahren.

Die beiden Schwestern heirateten die Freisewinkel Brüder Johann Peter (1784-1855, RIN 392) und Peter Caspar²¹ (1788-1852, RIN 379), welche beide das Schlosserhandwerk erlernt hatten. Ihre Eltern waren Hans Peter Freisewinkel (1760-1844, RIN 381) und Anna Helena Becker (1749-1838, RIN 366).

Die ältere Schwester Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter vermählte sich am 15. August 1818 mit Johann Peter Freisewinkel. Die jüngere Schwester Maria Teckenberg gen. Schierhölter hatte bereits gut sechs Jahre zuvor – am 30. Oktober 1812 – Peter Caspar Freisewinkel

¹⁹ Alexander von Boeninghausen gen. von Budberg (* 7. April 1717 auf Neusorgen in Kurland; † 2. Juni 1802 in Hamm) war ein preußischer Generalleutnant und Chef des nach ihm benannten „Regiments Budberg zu Fuß“.

²⁰ In der Folge als Johann Heinrich jun. bezeichnet.

²¹ Nach dem Taufregistereintrag *Peter Caspar Rudolph Freysewinckel*

geheiratet. Während die Ehe von Johann Peter Freisewinkel und Anna Elisabetha Margaretha kinderlos blieb, gingen aus der Ehe von Peter Caspar Freisewinkel und Maria Catharina acht Kinder hervor.

Die Mutter der Schwestern – Maria Catharina Tiggemann – hatte in zweiter Ehe Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter (1773-1857, RIN 705) schon 1793 den jüngeren Bruder ihres ersten Mannes, geheiratet. Leider wurde der eigentliche Traueintrag bis heute nicht gefunden, aber der im Archiv der Ev. Kirchengemeinde Hattingen überlieferte Losbrief weist die Rechtmäßigkeit der Ehe nach.

Teckenberge, Rudolf und Teckenberge, Wwe. des Bruders, Berlin 28.11.1793

Aus dieser Ehe gehen vier Kinder hervor:

- Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter * 13.07.1794, † 04.09.1871 (RIN 369)
- Johann Heinrich Wilhelm Teckenberg gen. Schierhölter * 10.12.1796, † 17.03.1800 (RIN 492)
- Anna Catharina Elisabeth Teckenberg gen. Schierhölter *01.08.1800, † nach 1857 (RIN 537)
- Friedrich Wilhelm Teckenberg gen. Schierhölter *01.08.1800, † 14.11.1827 (RIN 700)

Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter und Maria Tiggemann scheinen die drei Kinder von Maria Catharina aus der Ehe mit Heinrich Rudolphs früh verstorbenen Bruder Johann Heinrich wie ihre vier gemeinsamen Kinder auf dem Hof Im Schierholz aufgezogen zu haben. Über die Jugend der Kinder ist näheres nicht bekannt.

Maria Catharina Tiggemann starb am 23. Juli 1823 im Alter von 75 Jahren und einem Monat; die Todesursache war ein Schlaganfall.

Nach Klärung der Abstammungs- und Familienverhältnisse untersucht das folgende Kapitel die Besitzverhältnisse auf dem Hof Im Schierholz. Ohne diese Vorkenntnisse sind die bereits 1825 beginnenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen nicht zu verstehen.

Die Besitzverhältnisse in den 1820er Jahren

Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter hatte sich schon früh Gedanken um die wirtschaftliche Absicherung seiner Familie gemacht. Er übertrug sowohl seinem Stiefsohn Johann Heinrich jun. als auch seinem leiblichen Sohn Heinrich Jürgen schon zu seinen eigenen Lebzeiten jeweils einen Hof. Während Heinrich Rudolph dies durch den Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag vom 23. April 1820 mit Johann Heinrich jun. freiwillig tat, scheint er durch Heinrich Jürgens Klage auf Inventarlegung zum Übertrags-Contract vom 1. März 1826 eher gedrängt worden zu sein, als dass es sich um eigene freie Entscheidung handelte.

Vor der Übertragung des Hofes Im Schierholz auf Johann Heinrich jun. 1820, hatte Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter schon am 22. November 1819 über den Rentmeister Giesler bei der Königlichen Regierung in Arnshagen anfragen lassen, ob ihm erlaubt werden könne, ein an der Straße von Blankenstein nach Hattingen gelegenes Grundstück, genannt „Die Delle“ von Schulte Ueberhorst zu pachten und darauf ein Haus zu bauen. Aus einem der Anfrage beigefügten Protokoll vom 30. Oktober 1819 geht hervor, dass der in Schulte Ueberhorsts Nachbarschaft lebende Teckenberg – seit 1794 Erbpächter des Mulderpaßhofes – gewillt war, seine diesbezüglichen Rechte auf seinen Sohn zu übertragen und für sich selbst und seine Familie ein eigenes Haus zu bauen.²² Nach Genehmigung durch die Regierung in Arnshagen wurde der Pachtvertrag für das Grundstück am 14. Juni 1820 unterschrieben. Die Erbpachtsumme wurde auf 16 Thl Berliner Courant festgesetzt. Zusätzlich musste der Zehnte und die Grundsteuer vom Pächter übernommen werden.²³

Am 23. April 1820, übertrug Heinrich Rudolph noch zu Lebzeiten seiner Frau Maria Catharina Tiggemann, *seinem Sohne Johann Hr. Teckenberg das bisher untergehabte Schierhölters Gut ... mit allen Mobilien und Immobilien*. Dafür war der Sohn *jedoch gänzlich ausgeschieden und abgefunden von allem elterlichen Nachlasse*.²⁴ Johann Heinrich jun. wurde damit Eigentümer des Hofes, der nach der Übertragung auch Schierhölter jun. oder Unterste Schierhölter genannt wurde.

Auffällig ist, dass Johann Heinrich Teckenburg jun. als Sohn und nicht als Stiefsohn des Heinrich Rudolph bezeichnet wird. Ein Sachverhalt, der verschiedene Ausdeutungen zulässt. War die Bezeichnung als Sohn eine schlichte Nachlässigkeit des Königl. Land- und Stadtgericht bei der Abfassung des Vertrages vom 23. April 1820? Oder wollte Heinrich Rudolph als zweiter Mann von Maria Catharina Tiggemann die gemeinsamen Kinder und die Kinder seiner Frau aus deren Ehe mit seinem verstorbenen Bruder rechtlich gleichstellen?

Die Übertragung des Hofes war für Johann Heinrich jun. eine sehr vorteilhafte und gewiss gern akzeptierte Regelung. Er musste zwar auf alle weiteren Erbansprüche verzichten, die aber sowieso nur auf das Erbe seiner Mutter bestanden hätten, da Stiefkinder grundsätzlich nur bei ihren

²² Vgl. Karl Ulrich Ueberhorst: Der Schultenhof über der Horst in Welper – Ein Bauerngut in der Grafschaft Mark. Westarp Book On Demand, 2004. Seite 132-133.

²³ Am 5. Januar 1866 erwarb Heinrich Jürgen Tiggemann gen. Schierhölter das Pachtgrundstück, auf dem der neue, als Schierhölter sen. oder Schierhölters Kotten bzw. Oberschierhölter bezeichnete Kotten errichtet worden war, gegen Zahlung eines Ablösekapitals von 320 Thlr von Georg Heinrich Carl Schulte Ueberhorst.

²⁴ Vgl. Provocation

leiblichen Eltern ein gesetzliches Erbrecht haben.²⁵ Zudem hätte Johann Heinrich jun. das Erbe seiner Mutter mit seinen Geschwistern und Halbgeschwistern, sowie für den Fall, dass dieser die Mutter überleben sollte, mit dem Stiefvater teilen müssen.

1825 wurde Heinrich Rudolph von seinem Sohn Heinrich Jürgen *auf Legung eines Inventars* verklagt.²⁶ Das Inventar wurde am 7. Juli 1825 am neuen Kotten erstellt, der zwischen 1820 und 1825 auf dem Land von Schulte Ueberhorst gebaut worden war. Die Übertragung dieses *in der Commune Welper gelegenen sogenannten Oberschierhölter's Kotten* wurde im Übertrags-Contract vom 1. März 1826 zwischen *Landwirth Heinr. Rud. Schierhölter und dessen Kindern und Schwiegerkindern* vereinbart.

Die Konflikte zwischen Heinrich Jürgen und seinem Vater sowie seinen Geschwistern und Schwägern schwelten spätestens seit 1825. Da die Übertragung des Hofes Im Schierholz im Jahr 1820 durchaus Merkmale einer Bevorzugung des Johann Heinrich jun. aufweist, könnte sie direkt oder indirekt der Kern des Rechtsstreit innerhalb der Familie gewesen sein. Möglicherweise befürchtete Heinrich Jürgen für sich auch weitere Erbnachteile, falls sein Vater sich erneut verheiratet sollte.

Die Unstimmigkeiten vergrößerten sich gewiss auch durch die Klage von Heinrich Jürgen gegen seinen Vater auf Inventarlegung 1825 sowie die Umstände bei der Übertragung des Oberschierhölter Kottens auf Heinrich Jürgen laut Vertrag von 1826. Die genauen Gründe für diese Konflikte lassen sich nicht rekonstruieren, sie könnten eventuell in einer beabsichtigten Wiederverheiratung des Vaters zu suchen sein. Die überlieferten Akten weisen zwar Unstimmigkeiten einzelner Regelungen in den Verträgen auf, können aber die zunehmende Zerrüttung des Verhältnisses von Heinrich Jürgen und seinem Vater nicht schlüssig erklären. Andere Quellen, die darüber Aufschluss geben könnten, sind nicht bekannt.

Ob der Vater Heinrich Rudolph Welper wegen des Streits mit seinem Sohn Heinrich Jürgen verließ oder weil er am 28. September 1827 in Sprockhövel Helena Catharina Eggermann (1777-1858, RIN 8.881) heiratete, die übrigens die Witwe von Henrich Peter Nippus und Johann Abraham Nippus war,²⁷ lässt sich aus den Akten nicht erkennen. Doch die Tatsache, dass Heinrich Jürgen schon 1825 seinen Vater auf Legung eines Inventars verklagt hatte, gibt Anlass zu der Vermutung, er könne Erbnachteile durch die (vielleicht schon geplante?) Wiederverheiratung seines Vaters befürchtet haben.

²⁵ Das galt auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (PrALR). 2. Teil, 11. Abschnitt, § 717.

Zwischen Stiefältern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse.

NB: Das unter Friedrich Wilhelm II. im Jahr 1794 erlassene PrALR wurde im Bereich des Zivilrechts erst durch das ab dem 1. Januar 1900 geltende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) abgelöst.

²⁶ Vgl. Provocation

²⁷ Ihre beiden ersten Ehemänner waren Brüder aus der Schleiferfamilie Nippus am Paasbach in Sprockhövel. Vgl. Peter Kuhweide / Christian F. Seidler: Die Schleiferfamilie Nippus in Sprockhövel. In: Märkisches Jahrbuch für Geschichte. Band 119. Bergischer Verlag, Remscheid 2020. Seiten 101-140.

Der Rechtsstreit des Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter

Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter verklagte 1849 seinen Vater und seine Geschwister bzw. Schwäger wegen einer Erbforderung.

Die überlieferten Akten des Verfahrens bestehen aus:

- dem Protokoll der Gerichtsverhandlung am 27. August 1849
- der Provocation vom 10. März 1849
- dem Übertrags-Contract vom 1. März 1826
- dem Inventar vom 7. Juli 1825
- dem Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag vom 23. April 1820

Weitere Schriftsätze zum Rechtsstreit von 1849 sind ebenso wenig überliefert wie Akten aus dem Vorprozess des Heinrich Jürgen gegen seinen Vater auf Legung eines Inventars im Jahr 1825.

Kläger war der Kötter Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter zu Welper, vertreten durch den Rechtsanwalt Schultz aus Blankenstein (zugleich Verfasser der Klageschrift)

Beklagte waren:

1. der Vater des Klägers, Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter zu Sprockhövel.²⁸
2. der Schlosser Johann Peter Freisewinkel²⁹ namens seiner verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter
3. der Schlosser Peter Caspar Freisewinkel³⁰ namens seiner Ehefrau Maria Catharina Schierhölter zu Welper
4. der Tuchscherer Jonas Höfken namens seiner Ehefrau Catharina Elisabeth Schierhölter zu Hattingen
5. Rechtsanwalt Weygand, den die Beklagten zur Verhandlung am 27. August 1849 hinzuzogen.

²⁸ Hier auch in der Klageschrift der Beleg, dass Heinrich Rudolph inzwischen in Sprockhövel wohnte.

²⁹ Johann Peter Freisewinkel war nach dem Tod seines Vaters (1844) der Eigentümer der Schmiede am Rosenberg in Welper. Vgl. Brigitte Friedrich und Christian F. Seidler: Die Schmiede am Rosenberg und Johann Peter Freisewinkel (1760-1844) - frühe Besitzverhältnisse der Familie Freisewinkel in Welper. In: Märkisches Jahrbuch für Geschichte, Band 115, herausgegeben im Auftrag des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Klartext Verlag, Essen 2016

³⁰ Peter Caspar betrieb nach seiner Heirat 1812 in Hattingen eine Kupferschmiede, die schon in frühen Urkunden der Stadt als "Kopperschlitte" erwähnt wird. Nach 1824 – Geburt seines Sohnes Carl Rudolph Wilhelm (1824-1900, RIN 370) – zwangen ihn die sich verschlechternden Wirtschaftsverhältnisse seinen Betrieb aufzugeben und nach Welper zu ziehen. Laut Paul Freisewinkel, übte Peter Caspar in der Folgezeit die Leinen- und Siamosenweberei aus. Diese hatte als Lohngewerbe für Unternehmer aus dem Bergischen Land und Schwelm in die Kotten der Ruhrberge Einzug gehalten. Vgl. Paul Freisewinkel: Rückblicke. I. Meine Vorfahren 3. Die Familien in der Gemeinde Welper. Seite 14

Rechtsgrundlage

Um die Rechtslage besser zu verstehen, bedarf es eines kurzen Exkurses zur Rechtsgeschichte in der Grafschaft Mark. Sie gehörte ab dem 17. Jahrhundert zu Brandenburg-Preußen, war aber „bis zum „Eintritt der königlich-preußischen Regierungen im Jahre 1816“³¹ ein eigenes Rechtsgebiet.³² Als zuvor preußischer Besitz fiel die Grafschaft Mark schon vor Ende der Napoleonischen Kriege Ende 1813 an Preußen zurück. In der Schlussakte des Wiener Kongresses (1814-1815) wurde der märkische Besitz Preußens bestätigt. Am 30. April 1815 wurde die Grafschaft Mark in die preußische Verwaltungsreform einbezogen; die Grafschaft war jetzt ein Teil des neugeschaffenen Regierungsbezirks Arnsberg des Königreichs Preußen.

Für die Erbfolge im Königreich Preußen waren primär individualrechtliche Verfügungen sowie Statuten oder die weiterhin geltenden Provinzialgesetze maßgeblich. Die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (PrALR) galten subsidiär, d.h. nur wenn weder eine letztwillige Verfügung des Erblassers noch hinreichende Verordnungen in den Statuten und Provinzialgesetzen enthalten waren.³³

Wegen des geltenden Subsidiaritätsprinzips³⁴ sind für den vorliegenden Fall zwei Fragen entscheidend:

- I. Sind alle für die Beurteilung des Falls maßgeblichen privatrechtlichen Verträge bekannt?
- II. Enthalten die Territorialgesetze (hier die Gesetze der Grafschaft Mark sowie die Märkische Güterordnung) vom PrALR abweichende Bestimmungen?

Ad I. Testamente, ein Einkindschaftsvertrag oder eigentumsrechtliche Dispositionen außer den Rechtsakten von 1820, 1825 und 1826 sind nicht überliefert.

Ad II. Schon 1749 hatte der König von Preußen als Landesherr der Grafschaft Mark festgestellt, *daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Erbteilung bei Absterben de Eltern gehalten, sondern*

³¹ Vgl. Johann Josef Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816. 5 Bände, Wolf, Düsseldorf 1826.

³² Der Begriff Rechtsgebiet meint hier den räumlichen Geltungsbereich und ist deswegen von Bedeutung, weil im Deutschen Reich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 noch eine Rechtszersplitterung herrschte.

³³ Vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des Preussischen Civilrechts, 1839, S.2; Koch, Das Preußische Erbrecht, 1866, S.7; Dernburg, Familienrecht und Erbrecht des Privatrechts Preußens, 1896, S.291 zitiert von Matthias Ruschel: Das Preußische Erbrecht in der Judikatur des Berliner Obertribunals in den Jahren von 1836 bis 1865. Inauguraldissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam 2019. Seite 111
[Das Preußische Erbrecht in der Judikatur des Berliner Obertribunals in den Jahren 1836 bis 1865 \(uni-potsdam.de\)](https://www.uni-potsdam.de) abgerufen 26. April 2023

³⁴ Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten höhere staatliche Institutionen nur dann regulativ eingreifen, wenn die Möglichkeiten des Einzelnen, einer kleineren Gruppe oder einer niedrigeren Hierarchie-Ebene allein nicht ausreichten, eine bestimmte Aufgabe zu lösen.
Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/subsidiaritaet-44920> abgerufen am 18. Mai 2023

dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen, und wann derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inventarium verfertigt, ... welches bey der der Verheyrathung oder Majorität abgelieffert werden muß, bestellet worden, nachero aber niehmalss einige Nachfrage geschehn sey. Weil nun nichts billiger ist, als daß vor die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Eltern, insonderheit, wann sie zur zweyten Ehe schreiten, deren Antheil nicht verthun oder verminderen mögen, ... Deswegen wurde die Verfahrensweise bei der Abwicklung des Erbfalls in zehn Punkten neu geregelt. (§ XXIV. Ziffer 1-10)³⁵

Nach dem Allgemeinen Güterrecht wurde die gemeinschaftliche Masse zwischen dem überlebenden Ehepartner und den Kindern oder sonstigen Erben geteilt, wobei beim Vorhandensein von Kindern, deren Erbteile nur ideell ausgeschieden wurden und dem Überlebenden lebenslänglich Nießbrauch gegen die Verpflichtung zur Ernährung, Erziehung und Ausstattung der Kinder zustand.³⁶ Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft war früher der gesetzliche Normalfall der Gütergemeinschaft. Bei ihr wurde die Gütergemeinschaft nach dem Tod des ersten Ehegatten vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinsamen Abkömmlingen fortgesetzt. Die Kinder ersetzen innerhalb der Gütergemeinschaft den erstverstorbenen Ehegatten. Sie erhielten zwar ihre Anteile als Gesamteigentum, der überlebende Ehegatte hat dabei aber das Recht, das Gesamtgut zu verwalten.³⁷

Ein besonderer Aspekt ist das Anerbenrecht: Erhielt z.B. der älteste Sohn Haus oder Hof, so hatte er als Haupterbe seine Geschwister auszuzahlen. Diese als geschlossene Vererbung bezeichnete Form war in der Mark üblich; im Gegensatz dazu wurde im Rheinland das Erbe unter den Erbberechtigten geteilt.³⁸

Der Vortrag des Klägers in der Klageschrift vom 10. März 1849 bezieht sich ausdrücklich auf die Märkische Güterordnung. Nach ihr fiel vom Erbe des verstorbenen Ehepartners die eine Hälfte an den überlebenden Ehepartner die andere Hälfte an die gemeinsamen Kinder.

Wie schon erwähnt kommt dem PrALR nur untergeordnete Bedeutung zu. Dessen *Zweyter Theil, Fünfter Abschnitt Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in absteigender Linie* bestimmte:

§ 271: Die Erbfolge in den Nachlaß verstorbener Aeltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Statuten oder Provinzialgesetze bestimmt.

³⁵ Vgl. Johann Josef Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Zweyter Theil, Band 2 Nr. 1550.
http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/titleinfo/440019_abgerufen_18.05.2023

³⁶ Vgl. Güterrecht der Ehegatten. In Meyer's Konversationslexikon. Leipzig und Wien, 1896. Band 8 Seite 119, rechte Spalte.

³⁷ Vgl. Gerhard Ruby: Landwirtschaftliches Sondererbrecht. In: Groll (Hrsg.). Praxishandbuch Erbrecht. 4. Auf. O. Schmidt Verlag, Köln 2015. Seiten 828-912.

³⁸ = Realteilung

§ 272. Sind in den Statuten oder Provinzialgesetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten: so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden. ...

*Eilfter Abschnitt. Von der Einkindschaft*³⁹

§ 717: Zwischen Stiefältern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse.

...

§ 720. Die Absicht der Einkindschaft ist, daß zwischen den Stiefältern, und Stiefkindern, die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorgebracht werden sollen.

§ 721. Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden.

Durch einen Vertrag bei Wiederverheiratung konnten die Kinder des einen Ehegatten aus erster Ehe den Nachkommen aus der neuen Ehe völlig gleichgestellt werden, auch in Beziehung zum neuen Ehegatten. Das BGB kennt das im PrALR verankerte Rechtsinstitut der Einkindschaft nicht. Hier begründet allein die Annahme an Kindes statt (Adoption) die Gleichstellung von Stiefkindern mit den leiblichen Kindern.

Für den Prozess vor dem Königlichen Kreisgericht in Bochum waren die Bestimmungen der Märkischen Güterordnung und nur im Subsidiaritätsfall das PrALR anzuwenden.

Klagegegenstand

Formal verlangte Heinrich Jürgen mit der *Erbforderung* seinen Anteil am Erbe seiner 1823 verstorbenen Mutter Maria Catharina Tiggemann.

Heinrich Jürgen hatte bereits 1825 seinen Vater auf *Erstellung eines Inventars* (= Abgabe eines Vermögensstatus) verklagt. Ein solches hatte der beklagte Vater Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter nach dem Tode von Maria Catharina Tiggemann von Rechts wegen zu erstellen.⁴⁰ Offensichtlich war es bereits zu einer Verhärtung der Fronten zwischen Vater und Sohn gekommen, denn warum sonst musste Heinrich Jürgen die Inventarerstellung auf dem Klagewege einfordern? Dagegen ist aus der Klage nicht zu erkennen, ob sich Heinrich Jürgen durch die 1820 erfolgte Übertragung des Hofes Im Schierholz an seinen älteren Halbbruder Johann Heinrich jun. benachteiligt fühlte.

Mit dem Übertrags-Contract vom 1. März 1826 zwischen Heinrich Rudolph, seinen Kindern und Schwiegerkindern sollte das Vermögen des Vaters zwischen ihm und seinen Kindern bzw. deren Erben hälftig geteilt werden. Dabei wurde der *Oberschierhölter's Kotten* auf Heinrich Jürgen übertragen. Die damit getroffenen Dispositionen über Vermögen und Schulden gingen über das Erbe der Mutter hinaus, so dass Heinrich Jürgens Klage von 1820 eigentlich keine Erbforderung mehr war, sondern das Verlangen nach der korrekten Umsetzung des Übertrags-Contracts.

³⁹ Vertrag bei Wiederverheiratung, durch den die Kinder des einen Ehegatten aus erster Ehe den Nachkommen aus der neuen Ehe völlig gleichgestellt sind, auch in Beziehung zum neuen Ehegatten.

⁴⁰ Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, § XXXIV, Ziffer 1.

Laut Klageschrift waren nach dem Tod der Maria Catharina Tiggemann der überlebende Ehemann Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter zu 5/10 sowie noch fünf Kinder der Verstorbenen zu je 1/10 an dem gemeinsamen Vermögen der Eheleute erbberechtigt. Hierauf bräuchte im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter eingegangen werden, gäbe es da nicht Auffälligkeiten:

1. In der Klageschrift heißt es: *Anna Elisabeth Margaretha Schierhölter ist ... kinderlos und ohne Testament verstorben und von ihrem Vater beerbt worden.* Ebenso wie im Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag vom 23. April 1820 zwischen Heinrich Rudolph und seinem Stiefsohn Johann Heinrich jun. wird der Stiefvater als Vater bezeichnet. Während die Klageschrift und der Vertrag von 1820 lediglich von „Vater“ spricht, also nicht nach leiblichem Vater und Stiefvater unterscheidet,⁴¹ bezeichnet das Protokoll vom 29. August 1849 explizit und falsch (Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter) als leiblichen Vater der Anna Elisabeth Margaretha.

Beweis der Abstammung:

Taufregister Ev. Hattingen, Band 13, Bild 334

Jahrgang 1786, den 13ten October

Täufling: Anna Elisabeth Margaretha, geb. d. 6ten Octbr

Eltern: Johann Heinrich Teckenberg gen. Schierhölter und Maria Catharina Tiggemann

Zeugen: Anna Maria Heiermann, Elisabeth Helena Schierhölter

Elsa Marg. Hunsebeck, Joh. Bernhard Schewenkamp,

Joh. Henrich Pannhütter, Joh. Henrich Teckenberg

Anmerkung: Die Registereinträge zu ihrer Heirat und ihrem Tod enthalten keine Elternangaben, was in den Hattinger Registern jener Zeit aber der Regelfall ist.

⁴¹ Was ja von Heinrich Rudolph als durchaus gewollt erscheint.

Rechtsmäßiger Erbe der kinderlos verstorbenen Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter war eigentlich deren Ehemann Johann Peter Freisewinkel. So wird auch in der Klageschrift als Beklagter genannt: *Schlosser Johann Peter Freisewinkel namens seiner verstorbenen Ehefrau [Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter]*. Doch davon abweichend heißt es an anderer Stelle der Klageschrift: *Die Ehefrau des eingesetzten Erben Johann Peter Freisewinkel, Anna Elisabeth Margaretha Schierhölter ist darauf vor ca. 12 Jahren kinderlos und ohne Testament verstorben und von ihrem Vater beerbt worden*. Ob der überlebende Ehepartner eines kinderlos gebliebenen Ehepaars nach der Märkischen Güterordnung Alleinerbe wurde, oder ob er das Erbe wie nach dem PrALR⁴² mit den Verwandten in aufsteigender Linie (Eltern und deren Vorfahren), Geschwister oder Geschwisterkinder, teilen musste, ist noch unklar.

2. Eigentlich war Heinrich Rudolph nach dem Tod seiner Stieftochter Anna Elisabeth Margaretha nicht erberechtigt. In der Klageschrift vom 10. März 1849 und im Protokoll der Klageerwiderung vom 27. August 1849 wird er als leiblicher Vater von Anna Elisabeth Margarethas bezeichnet, der bei deren Tod 1839 selbst noch lebte. Nach dem PrALR hätte er als leiblicher Vater einen Anspruch auf 1/3 des Erbes der Anna Elisabeth Margaretha gehabt, 2/3 hätten Johann Peter Freisewinkel (dem Ehemann der Verstorbenen) zufallen müssen. Doch nach der Klageschrift muss der Stiefvater Heinrich Rudolph als Alleinerbe der Anna Elisabeth Margaretha gelten.

Während Johann Peter Freisewinkel seine Frau Anna Elisabeth Margaretha also offensichtlich nicht beerbt hatte, war er von seinem unverheirateten Schwager Friedrich Wilhelm Teckenberg gen. Schierhölter zu dessen Universalerben eingesetzt worden,⁴³ weshalb er nach dessen Tod 1827 zu 1/10 am Erbvermögen beteiligt war, um das sein anderer Schwager Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter 1849 vor Gericht stritt.

In diesem Verfahren vertritt Peter Caspar Freisewinkel den 1/10 Erbanteil seiner Frau Maria Catharina Teckenberg gen. Schierhölter, deren Vermögen durch die Eheschließung in die Verwaltung ihres Mannes übergegangen war.⁴⁴ Nach der Hochzeit mit Maria Catharina hatte Peter Caspar von seinem (Stief-)Schwiegervater einen Kredit über 290 Thlr erhalten, mit dem er den Erwerb des Hauses auf der Großen Weilstraße in Hattingen von der Witwe Sybel finanzierte.⁴⁵ Im Inventar des Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter vom 7. Juli 1825 steht dieser Kredit nebst Zinsen mit insgesamt 430 Thlr 24 ½ Stbr als Forderung gegen Peter Caspar Freisewinkel zu Buche.

⁴²PrALR 2. Teil, 1. Titel § 623 und 625.

⁴³ Q 328t / Land- und Stadtgericht Hattingen / Testamente, Nr. 988 (1824)
Teckenberg genannt Schierhölter, Friedrich Wilhelm, Testament, Welper

⁴⁴ PrALR Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen
§. 205. *Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über; in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.*

⁴⁵ In der Mutterrolle der Stadt Hattingen aus dem Jahr 1818 wird Peter Caspar als Eigentümer von Hausplatz und Wohnhaus *Siebel modo Caspar Freisewinkel* an der Großen Weilstraße genannt. (Original im Stadtarchiv Hattingen)

Heinrich Jürgen verlangte in seiner Klage die *Auseinandersetzung*,⁴⁶ d.h. die endgültige Verteilung des väterlichen Vermögens unter seinen Kindern gemäß Übertragungs-Contract vom 1. März 1826. Zugleich trug er vor, *das zugrunde liegende Inventar habe sowohl bei den Activa als auch bei den Passiva wesentliche Mängel*:

Zum einen würde die ausstehende Forderung seines Vaters gegen seinen Halbbruder Johann Heinrich jun. nicht wie im Inventar vom 7. Juli 1825 unter Tit. II, Ziffer 1 angegeben 1.100 Thlr, sondern 1.500 Thlr betragen. Ausweislich Ziffer 3 des Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrages vom 23. April 1820 trifft diese Aussage nicht zu. Zum anderen würden im Inventar vom 7. Juli 1825 die beiden zinspflichtigen Darlehen seines Vaters (200 Thlr bei Fliegenschmidt, 100 Thlr bei Bertram Ibing in Hattingen) nicht unter den Passiva (= Verbindlichkeiten) aufgeführt. Beide Darlehen sind jedoch im Inventar vom 7. Juli 1825 unter *Tit. XXI Passivis und Schulden* verzeichnet.

Sachverhaltswürdigung

Die Klage bezieht sich nicht etwa auf die grundsätzlichen Ansprüche wg. des Erbes nach dem Tod der Mutter oder wg. des Übertrags-Vertrages von 1826, sondern betrifft allein die Höhe des Vermögens und der Verbindlichkeiten, die Heinrich Rudolph mit diesem Vertrag auf seine Kinder und Schwiegerkinder übertragen hatte.

Klageerwiderung

Aufgrund der Klageschrift fand am 27. August 1849 in Bochum eine Verhandlung vor dem Königlichen Kreisgericht Bochum, Abteilung 1. statt. Diese Verhandlung wurde protokolliert, blieb aber ohne nennenswertes Ergebnis, weswegen sie auf der Wunsch der Beklagten auf den 21. September 1849 vertagt wurde. Ein Protokoll dieses weiteren Termins ist ebenso wie der Ausgang Rechtsstreits nicht überliefert.

Das Protokoll konstatiert, dass die Streitparteien hinsichtlich der Frage, wer nach dem Tod der Maria Catharina Tiggemann erbberechtigt war, übereinstimmen. Die Beklagten betrachteten die Klage des Heinrich Jürgen als unbegründet, weil die Erbteilung nach der Klage auf Inventarlegung aus dem Jahr 1825 sowie dem Übertrags- und Auseinandersetzung vom 1. März 1826 stattgefunden hatte.

Über Details zu den einzelnen Schuldverhältnissen gaben die Beklagten an, dass sie durch schriftliche Belege und Zeugeneide beweisen können, dass

1. der Restkaufschilling nach dem Tode der Mutter nicht 1.500, sondern lediglich 1.100 Thlr betragen habe
2. einzelne Sachverhalte hinsichtlich der Fliegenschmidt und Ibing geschuldeten Darlehen unrichtig dargestellt wären.

Wegen Punkt 2 erbaten die Beklagten Vertagung auf einen neuen Termin am 21. September 1849, in dem sie dann genaue Auskunft zu den Details geben wollten.

⁴⁶ Auseinandersetzung – ein Verfahren nach dem Zivilrecht, bei dem das Vermögen einer Gemeinschaft (hier des Vaters bzw. Stiefvaters Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter und seiner Kinder) unter den Mitgliedern verteilt und die Gemeinschaft aufgelöst wird.

Die vom Kläger behaupteten Sachverhalte beruhen auf lange zurückliegenden Geschehnissen (Tod der Mutter 1823, Inventarlegung 1825 und Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag 1826). Hierdurch mögen fehlerhafte Erinnerungen erklärbar sein, warum es darüber aber zum Rechtsstreit kommen musste, der ja seinem Wesen nach unversöhnliche Auffassungen voraussetzt, ist nicht nachzuvollziehen. Ebenso bleibt der Ausgang des Verfahrens unklar. Nach den vorliegenden Akten ist anzunehmen, dass die Klage im Wesentlichen abgewiesen wurde, weil die Erbfolge nach dem Tod der Mutter unstrittig war und die Vermögensübertragungen und Erbteilungen 1820 und 1826 erfolgten. Hinsichtlich der Höhe des Restkaufschillings scheint der Kläger eindeutig zu irren. Wegen der Fragen zu den Darlehen von Fliegenschmidt und Ibing ist nicht erkennbar, ob die Behauptungen des Klägers oder die Einlassungen der Beklagten zutreffend waren. Das konnte aber vermutlich im Folgetermin geklärt werden.

In der Erbteilung von 1826 sowie im Rechtsstreit von 1849 erfüllte Heinrich Rudolph seine erbrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern und machte dabei offensichtlich bewusst und willentlich keine rechtlichen Unterschiede zwischen seinen leiblichen Kindern und seinen Stiefkindern. Der Sohn Heinrich Jürgen scheint seinem Vater die wirtschaftliche Absicherung seiner Kinder durch frühzeitige Vermögensübertragungen jedoch nicht gedankt zu haben. Die Tatsache, dass Heinrich Jürgen bei der grundbuchlichen Umschreibung des Oberschierhölter Kottens im Jahr 1851 auf sich seinen *langjährigen Besitz [daran] durch Zeugen nachwies*, ist ein starker Hinweis auf die dauerhafte Zerrüttung der Beziehung zwischen Vater und Sohn.

Nach dem Ende des Rechtsstreits

Wie zuvor erwähnt, sind zum Ausgang des Verfahrens keine Quellen bekannt. Doch Sekundärquellen aus den ersten Jahren nach dem Ende des Rechtsstreits lassen erkennen, dass die Verfahrensbeteiligten Pachtverträge verlängerten, die Übertragung des Oberschierhölter Kottens abschlossen und das dazugehörige Pachtgrundstück von Schulte Ueberhorst käuflich erwarben. Die Auseinandersetzung im Sinne von Vermögenstrennung war also erledigt. Ob aber der Konflikt und die daraus resultierende Zerstrittenheit beendet wurden, ist nicht bekannt, darf aber bezweifelt werden.

Im Auftrag des Steuer-Inspectors Carl Bölling zu Kassel wurden am 15. Januar 1850 *die zum Rittergute Klyff zu Winz bei Hattingen gehörigen Realitäten ... , der jetzt von dem Herrn Johann Heinrich Schierhölter zu Welper pachtweise benutzte Gutstheil bestehend: in dem Wohnhause und Hofraum in Gärten, Baumhof und Ackerland, circa 13 Morgen an Maaße haltend, ... auf sechs nach einander folgende Jahre, welche mit dem 1. May 1850 ihren Anfang nehmen, öffentlich zur Verpachtung ausgesetzt.*⁴⁷ Johann Heinrich jun. konnte den Pachtvertrag erfolgreich fortsetzen. Der Hof Im Schierholz blieb bis zu seiner Zerstörung im Zweiten Weltkrieg im Familienbesitz.

In der Grundakte des Oberschierhölter Kottens ist unter Titulus possessionis⁴⁸ vermerkt, *der Landwirt Heinrich Georg Teckenberg gen. Schierhölter zu Welper habe den Kotten von seinem Vater und von seinen Geschwistern, zufolge gerichtlichem Übertragungsvertrag erhalten und ihn mit Rücksicht auf den durch Zeugen nachgewiesenen langjährigen Besitz für sich berichtet, gemäß Verfügung vom 8. März 1851.*⁴⁹

Für den 21. November 1850 hatten die *Eheleute Cleffmann, hierselbst*, einen Termin zur öffentlichen Ausschreibung der *ihnen zugehörigen in hiesiger Feldmark gelegenen, bis zum Herbst 1851 an H.G.⁵⁰ Schierhölter (u.a.) verpachteten Ackerländereien auf mehrere Jahre zur Verpachtung* ausgeschrieben.⁵¹ Offensichtlich gelang es Heinrich Jürgen Teckenberg gen. Schierhölter die Verträge mit den Eheleuten Cleffmann zu verlängern. 1866 konnte er das Pachtgrundstück, auf dem der Oberschierhölter Kotten in den 1820er Jahren errichtet worden war, von Georg Heinrich Carl Schulte Ueberhorst gegen Zahlung eines Ablösekapitals von 320 Thlr erwerben.

⁴⁷ Ausschreibung in den Märkischen Blättern (Ausgaben vom 2., 5. und 9. Januar 1850)
[zeit.punkt NRW / Suche Ort = Hattingen und Jahr = 1850-1850 und Volltext = Johann Heinrich Schierhölter \[1-2\] \(zeitpunkt.nrw\)](#) abgerufen 28. Februar 2023

⁴⁸ Die Rubrik mit den Eintragungen zu den Eigentümern.

⁴⁹ Karl Ulrich Ueberhorst: Der Schulthenhof über der Horst in Welper – Ein Bauerngut in der Grafschaft Mark. Seite 133.

⁵¹ H.G. – Henrich Georg oder Henrich Görden = Heinrich Jürgen
Ausschreibung in den Märkischen Bättern (Ausgaben vom 13. und 16. November 1850)
[zeit.punkt NRW / Suche Ort = Hattingen und Jahr = 1855-1855 und Volltext = H.G. Schierhölter \[1-2\] \(zeitpunkt.nrw\)](#) abgerufen 28. Februar 2023

1867 ging der Kotten auf Heinrich Jürgens Sohn Heinrich Wilhelm (1838-1906, RIN 803) über.⁵² Später erbt ihn dessen Schwiegersohn Schlosser Heinrich Brandt (1876-1953, RIN 4.683), dessen Familie fortan als "Brandt genannt Oberschürholz" bekannt ist. An ihn erinnert die „Brandtstraße“.

Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter, der Welper schon 1827 endgültig verlassen hatte, lebte mit seiner zweiten Frau noch fast dreißig Jahre in Sprockhövel. Er war auch dort als Landwirt⁵³ tätig. Nach den Übertragungen der beiden Höfe in Welper⁵⁴ beteiligte er sich mit seinem vermutlich wachsenden Vermögen an einem Schleifkotten, auf dem es 1841 zu einem Diebstahl kam:

N. 1125.
Diebstahl zu
Sprockhövel.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai sind aus dem Schleifkotten des Heinrich Rudolph Schierhölter und des Heinrich Peter Stöckerhoff zu Sprockhövel, mittelst Einbruchs, 22 platte alte Feilen; 1 halbrunde Feile; 10 kantige, blank geschliffene Feilen; 1 Schläge; mehrere Schmergel; 2 f. g. Tredmesser; 4 Härker; 1 Bohrrunde; 1 Bohrsäge; 1 Schläge von Eisen, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jeden, der zu deren Wiederherbeischaffung oder zur Ausmittelung des Thäters etwas beitragen kann, auf, solches sofort entweder uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Hattingen, den 23. Juni 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Abbildung 7: Öffentlicher Anzeiger vom 17. Juli 1841, Seite 284, Nr. 1125
(Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes des Regierungsbezirks Arnsberg, Jg. 1841)

Heinrich Rudolph Schierhölter und Heinrich Peter Stöckerhoff (1802-1846, RIN 23.248) wohnten beiden im Elftenberge. Ihre wirtschaftliche Beziehung beruhte aber nicht nur auf Nachbarschaft, sondern auch auf Familienverbindungen: Heinrich Rudolph Schierhölters zweite Frau Helena Catharina Eggermann war mit der Schleiferfamilie Stöckerhoff verschwägert: Heinrich Peter Stöckerhoff war ein Vetter ihrer beiden ersten Männer (Henrich Peter Nippus und Johann Abraham Nippus).⁵⁵ Heinrich Rudolph Teckenberg gen. Schierhölter in Sprockhövel war ein weitsichtig unternehmerisch denkender Mensch, der das Familienvermögen zusammenhielt und mehrte. Als er 1857 starb, verzeichnete der Pfarrer der dortigen Ev. Gemeinde Im Totenbuch:

*Heinrich Rudolph Teckenberge gen. Schierhölter im Elftenberge, Landwirth, alt 83 Jahre, 10 Monate, 19 Tage, hinterlässt Frau und majorene Kinder, verstorben den 13. März abends 11 Uhr an Altersschwäche, beerdigt den 17. März.*⁵⁶

Wie sein Nachlass nach seinem Tod unter den Erben aufgeteilt wurde, ist unbekannt.

⁵² Karl Ulrich Ueberhorst: Der Schulthenhof über der Horst in Welper – Ein Bauerngut in der Grafschaft Mark. Seite 133.

⁵³ Vgl. Beerdigungen Ev. Sprockhövel 1857. Nr. 27 (Band 12, Bild 32)

⁵⁴ Auf Johann Heinrich jun. 1820 und auf Heinrich Rudolph vertraglich bereits 1826, durch Grundbucheintrag erst 1851.

⁵⁵ Vgl. Peter Kuhweide / Christian F. Seidler: Die Schleiferfamilie Nippus in Sprockhövel.

⁵⁶ Beerdigungen Ev. Sprockhövel 1857. Nr. 27 (Band 12, Bild 32)

Anhang

Die überlieferten Akten des Verfahrens werden in der Reihenfolge Provocation – Protokoll der Gerichtsverhandlung wiedergegeben. Es folgen die Beiakten der Provocation in absteigender chronologischer Reihenfolge.

Die Abbildungen 8 und 9 zeigen jeweils die erste Seite der Klageschrift und der Klageerwiderung. Sie sollen einen Eindruck des Erscheinungsbilds der Original-Akten vermitteln.

Die Scans der Akten enthalten zwar teilweise im Randbereich Textverluste, doch anhand der Originale und Abschriften von 1983 können die Texte vollständig wiedergegeben werden.

Die Zeilenumbrüche bei der Wiedergabe der Provocation und der Beiakten entspricht den 1983 angefertigten Abschriften. Bei dem erst jetzt aufgefundenen Protokoll folgt die Transkription dem Zeilenumbruch des Originals.

Provocation vom 10. März 1849

des Kötters Heinrich Jürgen Teckenberg genannt Schierhölter zu Welper gegen:

- 1. dessen Vater Heinrich Rudolph Schierhölter zu Sprockhövel*
- 2. Schlosser Johann Peter Freisewinkel namens seiner verstorbenen Ehefrau [Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gen. Schierhölter]*
- 3. Schlosser Peter Caspar Freisewinkel namens seiner Ehefrau Maria Catharina Schierhölter Welper*
- 4. Tuchscherer Jonas Höfgen namens seiner Ehefrau Catharina Elisabeth Schierhölter zu Hattingen*

Erbforderung

Um Jacobi des Jahres 1823 starb die Ehefrau des Verklagten sub 1. Maria Catharina Tiggemann ohne letztwillige Disposition mit Hinterlassung des Wittwers und sechs Kindern: 1. Johann Heinrich, 2. Anna Elisabeth Margaretha erwähnt sub 2 des Klage-Rubrums⁵⁷, 3. Maria Catharina erwähnt Sub 3 des Klage-Rubrums, 4. Heinrich Jürgen (Kläger), 5. Anna Catharina Elisabeth, erwähnt Sub 4 des Klage-Rubrums, 6. Friedrich Wilhelm.

Nach der hier geltenden märkischen Güterordnung wäre demnach der überlebende Vater zu 6/12 jedes der Kinder zu 1/12 an dem zur Todeszeit der Ehefrau Heinrich Rudolph Schierhölter vorhandenen Vermögens beteiligt gewesen. Durch den Übertrags Vertrag, welcher noch zu Lebzeiten seiner Ehefrau am 23. April 1820 mit dem ältesten Sohne Johann Heinrich abgeschlossen (Abschrift liegt bei, das Original oder beglaubigte Abschrift findet sich in den Grundacten über das Unterste Schierhölters Gut zu Welper) ist dafür jedoch gänzlich ausgeschieden und abgefunden von allem elterlichen Nachlasse, sodaß als beteiligt, an dem vorerwähnten gemeinschaftlichen Vermögen der Vater zu 5/10, jedes der übrigen Kinder mit Ausschluß des Johann Heinrich zu 1/10 erscheint. Die angegebenen Familienverhältnisse sind in dem vom Kläger gegen seinen Vater im Jahr 1825 angehobenen Vorprozesse auf Legung eines Inventars zugestanden, und können eventuell durch pfarramtliche Atteste dargethan werden, Ich bitte die Prozeß Acten beizufügen, und offerire event[uell] die Manual Acten.

Der Friedrich Wilhelm Schierhölter ist vor ca. 20 Jahren unverehelicht ohne Descendenz verstorben und hat per testamentum seinen Schwager Johann Peter Freisewinkel zum Universalerben eingesetzt. Zum Beweise wird gegen den Letzteren auf Edition des Testaments angetragen, eventuell die Beifügung der Testaments Acten gebeten.

Die Ehefrau des eingesetzten Erben Johann Peter Freisewinkel, Anna Elisabeth Margaretha Schierhölter ist darauf vor ca. 12 Jahren kinderlos und ohne Testament verstorben und von ihrem Vater beerbt worden.

In dem Vorprozesse, oben erwähnt, ist das Inventar gelegt, wie es abschriftlich beigefügt ist, welches als Grundlage zu der mit gegenwärtiger Klage verlangten Auseinandersetzung betrachtet

⁵⁷ Rubrum = einem Schriftstück vorangestellte kurze Zusammenfassung seines Inhalts, im einfachsten Fall eine Betreffzeile. Ein Rubrum soll helfen, den nach ihm folgenden Inhalt schon am Anfang in die richtige Rubrik einzuordnen.

werden mag, vorbehaltlich jedoch, daß das sub Tit. 11 No. 1 aufgeführte Activum an Johann Heinrich Schierhölter nicht 1.100 Thlr g.G., sondern 1.500 Thlr g.G. Inhalt des Übertrags Vertrags vom 28. April 1820 §3 beträgt nebst Zinsen von 1 Jahr ad 60 Thlr g.G.

Im Übrigen alterirt das Inventar der in Folge der angehobenen Klage auf Inventarlegung geschlossenen Übertrags Vertrags zwischen sämtlichen Betheiligten vom 1. März 1826 nach welchem der Kläger das Vermögen mit Ausnahme der Forderungen für die Summe von 2.400 Thlr g.G. übernommen, Zum Beweise lege ich die Abschrift dieses Vertrages bei, und offerire das Original. Gegen das Inventar bleibt ferner zu erinnern, daß zwei Passiva, eins von 200 Thlr bei Fliegenschmidt und eins von 100 Thlr bei Bertram Ibing in Hattingen, beide Zinsen tragend, nicht mit aufgeführt sind. Die Provocaten⁵⁸ werden dies nicht leugnen, event[uell] werden die Gläubiger dies darthun.

Seit dem Jahre 1826 beruhet nun die Sache, als wenn mit dem Vertrage vom 1. März 1826 eine vollständige Erbaueinandersetzung erfolgt wäre, während die Activa noch gar nicht getheilt sind, und der Hauptverklagte allein die Zinsen bezieht. Noch mehr der Hauptverklagte Vater hat jetzt gegen den Provocanten⁵⁹ die Auskehrung des im Vertrage vom 1. März 1826 ausgerechneten Abdinats eingeklagt, als wenn alle Prämissen dieser Berechnung vollkommen in der Ordnung wären, während doch das zu Grunde liegende Inventar sowohl bei den Activa als auch bei den Passiva wesentliche Mängel hat. Zu theilen bleibt freilich nichts als die Activa, nachdem das übrige Vermögen in Gelde gesetzt worden, allein dies muß doch regelrecht vor sich gehen. Und ebenso muß für die Berichtigung derjenigen Schulden gesorgt werden, welche nicht in das Inventar aufgenommen und vom Provocanten nicht mit übernommen worden sind.

Ferner muß der Haupt Verklagte die seit 1826 gezogenen Zinsen referiren, und ebenso will Provocant die von ihm seit 1826 gezahlten 5% Zinsen der beiden Passiv—Kapitale von 200 Thlr und 100 Thlr anrechnen.

Gehorsamst trage ich gemäß anliegender mit Stempel von 15 Sgr versehener Vollmacht gegen die Provocaten darauf an, daß § 8 seq. Tit. 46 der Pr[eußischen] Ordnung angeordnete gerichtliche Auseinandersetzungs-Verfahren einzuleiten.

Blankenstein 10. März 1849 Schultz

⁵⁸ Provocat, = Beklagter, Beklagte

⁵⁹ Provocant = Kläger

13 - 49

Teckenberg

- 1.

Schickhöller

2.

Abgeschrieben das Protokoll vom 27. Aug.
gest. in Anwesenheit der Herren Herrsch.
Mittelha. Weygand & Schickhöller sowie der
Mitwirkenden

a, Kustode Johann Peter Freisewinkel
in Welpe,

b, Kustode Peter Caspar Freisewinkel
Aufst. P.,

c, Kustode Johann Klöcker zu Nat.
Singen,

f. zu Händen der Mitwirkenden
mit dem Kustode, durch ab bei dem
am 21. September anwesenden Kommissar
bei Verhandlung des in der Ver.
am 2. April anwesenden

Abbildung 9: Erste Seite des Protokolls der Gerichtsverhandlung am 27. August 1849

Protokoll der Gerichtsverhandlung am 27. August 1849

513-49

Teckenberg

./.

Schierhölter

D.

Abschrift des Protokolls vom 27. August [1849]] erhalten die Herren Rechts-Anwälte Weygand und Schultz sowie die Mitverklagten

a. Schlosser Johann Peter Freysewinkel in Welper

b. Schlosser Peter Caspar Freisewinkel daselbst,

c. Tuchscherer Jonas Höffken zu Hattingen

(: zu Händen der Mitverklagten zu a:)

Mit dem Eröffnen, daß es bei dem am 21. September anstehenden Termin bei Vermeidung des in der Verfügung vom 2. April angegebenen

Rechtsnachteils bewendet.

Bochum den 31. August 1849

Königliches Kreisgericht I. Abth[eilung]

beglaubigt

Heus

Bochum 27. August 1849

Teckenberg

./.

Schierhölter

513-49

*In heutigem Termin erschienen die
beiderseitigen Mandatarien RA Schultz
und Weygand*

*Letzterer beantwortete die Provocation
vom 10. Maerz dahin:*

*1. Es ist richtig, daß die Ehefrau Heinrich
Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter
im Jahre 1823 gestorben und die in
der Provocation sub 1-6 aufgeführten
Kinder nachgelaßen hat, nicht minder,
daß zur Zeit des Ablebens der Ehe-
frau Teckenberg gt. Schierhölter an
dem in Gütergemeinschaft besessenen
Vermögen der überlebende Ehemann
resp[ektive] Vater zu 6/12 und jedes der ge-
dachten 6 Kinder zu 1/12 beteiligt ge-
wesen sind. Dieses Theilnahmeverhält-
niß hat sich jedoch wesentlich dadurch*

verändert

verändert, daß der als Miterbe unter No. 6 genannte Friedrich Wilhelm Teckenberg, genannt Schierhölter im Jahre 1827 gestorben und nach dem unterm 26. October 1827errichteten Testamente seinen Vater, den Landwirth Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierkötter auf den Pflichtteil eingesetzt hat, daß ferner die Ehefrau Johann Peter Freisewinkel. Anna Elisabetha Margaretha Schierhölter vor längeren Jahren, jedoch nach dem Absterben ihrer Mutter ebenfalls das Zeitige gesegnet hat, ohne letztwillig verfügt zu haben, weshalb deren Nachlaß auf den leiblichen Vater Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter übergegangen ist. Zum Beweise des Vorstehenden wird eidliche Edition des von dem Friedrich Wilhelm Teckenberg gt. Schierhölter errichteten Testaments de dato Welper

den

den 26. October 1827 welches in den Händen des Mitprovocaten Johann Peter Freisewinkel sich befindet, begehrt, eventuell nur Beifügung des Friedrich Wilhelm Teckenberg genannt Schierhölter-schem Testamentsacten gebeten und im Uebrigen der Eid deferirt.

Diesem nach ist der Heinrich Rudolph Teckenberg an dem in Rede stehenden Nachlasse zugleich als Erbe seiner verstorbenen Kinder Friedrich Wilhelm und Anna Elisabeth Margaretha Teckenberg gt. Schierhölter betheilig, indem letztere ohne Leibeserben verstorben ist.

II. Erscheint die vorliegende Provocation als durchaus unbegründet, weil aus-weise der Acten Teckenberg ./.. Teckenberg bereits im Jahre 1825 auf Inventar-legung und Vermögens-Auseinander-setzung provoziert wurde, auch in

dem

in dem Übertrags-Vertrage vom 1. März 1827⁶⁰ bereits eine Auseinandersetzung über die hier mit zur Sprache gebrachten Kauf- oder Übertrags-halber Statt gefunden hat.

III. Wird bestritten, dass der Restkauf-Schilling aus dem Kauf resp. Übertrags-Vertrage vom 28. April 1820 (1819) beim Ableben der Ehefrau Heinrich Rudolph Teckenberg genannt Schierhölter annoch 1.500 Thlr betragen hat. Denn außer den nach § 3 des bezogenen Vertrages quittierten 200 und 300 Thlr gemein Geld hat der Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter von dem Uebernehmer Johann Heinrich Teckenberg gt. Schierhölter unterm 29. Juli 1822 noch 400 Thlr g.G. nebst den von der Restübertrags-quanto bis zum 1. Mai 1822 rückständigen Zinsen baar gezahlt erhalten,

⁶⁰ Anmerkung: richtig wäre „vom 1. März 1826“.

welchemnach die Restübertragssumme
beim Tode des Wittwer Teckenberg
genannt Schierhölter nicht wie Provocant
angibt 1.500 Thlr, sondern nur 1.100 Thaler
betragen hat.

Zum Beweise hierüber wird eidliche
Edition über von dem Heinrich Rudolph
Teckenberg am 29. Juli 1822 ausge-
stellten Quittungen von dem Johann
Heinrich Schierhölter zu Welper gefor-
dert, eventuell hierüber

1. der Landwirth Heinrich Teckenberg gt.
Schierhölter zu Welper

2. der Schreinermeister Friedr. Hautkappe
zu Hattingen

3. der Oeconom Matthias Johannes Berg-
mann daselbst

als Zeugen benannt mit dem Bemer-
ken, daß letztgenannte beide Personen
die Quittung als Zeugen mit unter-
schrieben haben, auch die Überzahlung

gedachter 400 Thlr in deren Gegenwart erfolgt ist.

IV. Wird ferner bestritten, daß der Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter die 200 Thlr an Fliegenschmidt persönlich verschuldet hat.

Schuldner derselben ist nämlich der Mitprovocat Peter Caspar Freisewinkel und hat sich der Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter für jene 200 Thlr nur verbürgt. Später ist diese Schuld auf den Provocanten Heinrich Jürgen Teckenberg gt. Schierhölter übergegangen, auch hat dieser die Zinsen davon seit den letzten 20 Jahren an die Wittwe und Erben Fliegenschmidt berichtet⁶¹, wie folgende Personen

*a. Tabakfabrikant Bertram
Striebeck*

b. Winkelier Heinrich Fliegenschmidt

⁶¹ berichtet – hier in der Bedeutung von beglichen

*c. Bäcker Friedrich Wilhelm Fliegen-
schmidt*

*sämmtlich zu Hattingen, theils aus ei-
gener Wissenschaft, theils auf Grund
der Buchführung bekunden werden.
Dasselbe werden auch*

*der Landwirth Johann Heinrich
Teckenberg gt. Schierhölter und
der Peter Caspar Freisewinkel zu
Welper*

bekunden resp[ektive] bewahrheiten.

*IV. Wird eingeräumt, dass die bei
Bertram Ibing ui Hattingen
schuldigen 100 Thaler nach inter pas-
siva ad inventarium gebracht wer-
den müssen, und wird ebenso ein-
geräumt, daß Heinrich Rudolph Tecken-
berg gt. Schierhölter die von dem Rest-
übertrags-Quantum ad 1.100 Thaler
gemein Geld zu entrichten, den 4%tigen*

Zinsen gezogen hat. Dahingegen wird die Verbindlichkeit zur Confirmierung dieser Zinsen über 4 Jahre hinaus bestritten, hingegen der Verjährungs-Einwand opponirt und zugleich behauptet, daß auch die Zinsen der von 1826 dem Heinrich Jürgen Teckenberg genannt Schierhölter aus dem Uebertrags-Vertrage vom 1. Maerz 1826 schuldigen Kaufpreises von diesem Tage ab zum Inventarium bringen müßten

VI. Müßte von dem Provocaten Peter Caspar Freisewinkel noch 400 Thr gemein Geld zum Inventarium gebracht werden, welche der Heinrich Rudolph Teckenberg gt. Schierhölter demselben zum Ankauf der jetzt Kamphenkelschen Hauses zu Hattingen leihbar

vor

*vorgestreckt hat. Diese Gelder hat
später der Provocant Heinrich
Heinrich Jürgen Teckenberg genannt Schier-
Hölter von dem Peter Caspar Freise-
Winkel erhoben und wird über
jenes Schuldverhältniß der Peter Caspar
Freisewinkel den nöthigen Aufschluß
geben. Hierbei wird sich auch heraus-
stellen, ob Heinrich Jürgen Tecken-
berg oder Peter Caspar Freisewinkel
Schuldner der Masse ist und wird
conferieren müssen.*

*Es wird demnach von dem Heinrich
Rudolph Teckenberg genannt Schier-
hölter principaliter darauf angetragen:*

*die Provocation zu verwer-
fern und dem Provocanten
die Kosten des Verfahrens zur
Last zu setzen, eventuell das*

Erbregulierungs-Verfahren fortzusetzen und die vollständige Theilung gerichtlich zu veranlassen.

Schließlich wird der hiervon abweichende Inhalt der Provocation gänzlich bestritten und nachträglich bemerkt, daß die sub IV und V aufgeführten resp. 200 und Rthlr gemein Geld sub titulo XXI des Inventar vom 7. Juli 1825 unter Nro. 9 und 11 als Schulden bereits aufgeführt stehen und diese daselbst vermerkten sämtlichen Schulden zufolge §2 des gerichtlichen Vertrages vom 1. März 1826 von dem Provocanten Heinrich Jürgen Teckenberg genannt Schierhölter als eigene Schuld übernommen hat, beziehungsweise auf Das Uebertragungsquantum zur Ver-

wahrung

wahrung gebracht sind.

Außerdem hatten sich eingefunden:

1. der Schlosser Johann Peter

Freisewinkel von Welper

2. der Schlosser Peter Caspar Freisewinkel
von Welper

3. der Tuchscherer Jonas Höfken von
Hattingen

Dieselben erklärten: daß Sie mit den
Vermögens-Verhältnissen zur Zeit
nicht so vertraut seien, um sich sofort
auf die Provocation auslassen zu
können, und zwar um so weniger,
als in der vorstehenden Beantwortung
seitens des Heinrich Rudolph Tecken-
berg gt. Schierhölter der Sachverhalt ganz
anders dargestellt und nach dieser
Darstellung mehrfach ein collidierendes
Interesse ihrerseits gegen den ge-
dachten Mitprovocaten anscheinend

vor

Beiakten der Provocation:

1.) Übertrags Contract vom 1. März 1826

Abschrift wegen eines Übertrags Contracts

Vor dem Königlichen Land— und Stadtgerichte sistierten sich heute die von Person und als voll dispositionsfähig wohl bekannten

- 1. Landwirt Heinr. Rud. Schierhölter und dessen Kinder und Schwiegerkinder*
- 2. Johann Peter Freisewinkel verehelicht mit der Anna Elisabeth
Margaretha Schierhölter*
- 3. Peter Caspar Freisewinkel verehelicht mit der Maria Catharina Schier-
Hölter*
- 4. Heinr. Jürgen Schierhölter*
- 5. Anna Catharina Elisabeth Schierhölter*
- 6. Friedrich Wilhelm Schierhölter*

und baten um Aufnahme des nachstehenden Contracts:

1.

*Die ad 1, 2, 3, 5, 6 aufgeführten Personen übertragen dem ad 4 benannten
Heinr. Jürgen Schierhölter den in der Commune Welper gelegenen sogenannten
Oberschierhölters Kotten so wie derselbe jetzt in seinen Lücken und Pfählen liegt⁶² für die
vereinigte Summe ad 2.400 Thlr g.G. unter Übernahme darauf haftender Lasten und Abgaben jeder
Art.*

2.

*Die Besitznahme geschieht am 1. May 1826 und werden die bis jetzt auf dem Kotten haftenden
Schulden zum Betrage von 920 Thlr 46 3/4 St. g.G. von dem Übertragungsquantum in Abzug
gebracht, so daß der Vater Heinr. Rud. Schierhölter von dem verbleibenden Rest sowie den Activ
Forderungen ad 3.904 Thlr 44 1/2 Stbr g.G. incl. der Zinsen die Hälfte erhält, die übrige Hälfte
aber in gleiche Theile unter sämtliche Geschwister geht.*

3.

*Der Heinr. Rud. Schierhölter läßt seinem Sohne dem Heinr. Jürgen Schierhölter seine Quote gegen
4 % Zinsen stehen, kann jedoch solche nach vorher geschehener einjähriger Aufkündigung fordern.*

4.

*Der Joh. Peter Freisewinkel erhält seinen Antheil am 1. May 1826, wohingegen die übrigen
Geschwister solchen gegen 4 % Zinsen stehen lassen jedoch auch nach vorher geschehener
halbjährigen Aufkündigung ihn zu fordern berechtigt sind.*

5.

*Der Heinr. Rud. Schierhölter behält das hinter der jetzigen Wohnstube befindliche Schlafzimmer
zu seinem freien Gebrauche und*

⁶² Der Begriff „In Lücken und Pfählen liegen“ ist eine allgemeine Beschreibung der Größe bzw. der Ausdehnung eines Grundstücks anhand des Grenzverlaufs. Vermutlich vom mnd. lak – Grenze, Grenzstein. Vgl. Paul Derks: Die Siedlungsnamen der Stadt Sprockhövel: sprachliche und geschichtliche Untersuchungen. Universitätsverlag N. Brockmeyer, Bochum 2010, Seite 114 ff.

6.

das Bett und die Bettstelle, worin er bisher geschlafen, so wie ein Koffer zu seiner freien Disposition ohne dafür etwas zu vergüten

7.

Der Kleiderschrank wird vom Heinr. Rud. Schierhölter und dem Heinr. Jürgen Schierhölter gemeinschaftlich gebraucht.

8.

Das, was in dem Gläserkasten sich befindet, wird unter sämtlichen Geschwistern vertheilt, jedoch bleibt der Gläserschrank selbst Eigenthum des Kottenabnehmers.

9.

Als Ausrüstungsgegenstände erhalten der Friedrich Wilhelm Schierhölter und Elisabeth Schierhölter, und zwar ein jeder zur Zeit ihrer Verheirathung oder wenn sie es sonst fordern möchten

- a ein vollständiges Bette nebst Bettstelle und gedruckten Gardinen*
- b einen Tisch*
- c sechs hölzerne Stühle*
- d ein Spinnrad nebst Haspel*
- e eine Kuh nächst der besten*
- f zwei Koffer*

10.

Der Johann Peter Freisewinkel erhält, wenn er es fordern möchte, noch folgende Ausrüstungsstücke vom Kotten nämlich

- a ein Tisch*
- b sechs hölzerne Stühle*
- c ein Spinnrad nebst Haspel*
- d zwei Koffer*
- e eine Bettstelle mit gedruckten Gardinen*

11.

Die Kosten des vorgewesenen Prozesses übernimmt der Heinr. Rud. und der Heinr. Jürgen Schierhölter ebenso die durch gegenwärtigen Act entstehenden ein jeder zur Hälfte, und erbittet sich der Heinr. Jürgen Schierhölter Ausfertigung desselben,

v. g. u.

*Heinr. Rud. Schierhölter
Heinr. Jürgen Schierhölter
Peter Caspar Freisewinkel
Johann Peter Freisewinkel
Friedr. Wilh. Schierhölter
Elisabeth Schierhölter*

*Rautert Hagemeyer Berkenkamp
Hattingen, 1. März 1826*

2.) Inventar vom 7. Juli 1825

Abschrift wegen des Inventars des Schierhölters Kotten zu Welper
Der Erbpachtskötter und Wittwer Heinr. Rud. Teckenberg Schierhölter
in der Bauernschaft Welper ersucht uns unterzeichnete Taxatoren sein
sämtliches sowohl Im- als Mobiliar Vermögen, was er mit seiner verstor-
benen Frau gemeinschaftlich besessen, zu inventarisiren und zu veran-
schlagen, welches nachstehend geschehen

Tit. I

An unbeweglichen Güter und liegenden Gebäuden:

1. Das Wohngebäude hat eine Länge 44 an Breite 31 an Höhe 17 Rheinl. Fuß, beim Eingange eine Vorflur, 4 Zimmer, 1 Küche worauf der Schornstein sich befindet, eine Dreschtemne, an beiden Seiten die Stallung, einen gewölbten Keller, im ersten Stock, im zweiten Stock 4 Zimmer, der Boden des Daches von Sparren und Latten mit Pfannen gedeckt, von Fachwerk erbaut in einem bauwürdigen Zustande wird veranschlagt zu 800 Thlr
2. Der Baumhof hält ungefähr 71 Ruthen Rheinl. mit 30 jungen Obstbäumen 48 "
3. Ein Gemüsegarten grenzend östlich an Schierhölters Land hält ungefähr an Maaß 67 Ruthen Rheinl. 67 "
4. Ein dito hält ungefähr an Maaß 16 Ruthen Rheinl. 16 "
5. Ein Stück Ackerland grenzend westlich und östlich an Schierhölters Land südlich an den Weg, der von Blankenstein nach Hattingen führt, hält ungefähr an Maaß 155 Ruthen Rheinl. wird nach Abzug des darauf haftenden Gabelzehnten veranschlagt zu 50 "
Hiervon geht jährlich an den Domainen Pächter 971 "
Schulte Überhorst an Erbpacht 16 Thlr per Ctr. 400 "
macht in Capital à 4 % abgezogen 571 "
6. Ein Stück Land, welches von den Erben des Herrn Bürgermeisters Syberberg gekauft im Heggerfelde hält ungefähr an Maaß 3 Morgen 42 1/2 Ruthen Rheinl. 281 / 72. Daraus geht jährlich an Canones an die hiesige Communal Casse
a) 42 Scheffel Roggen alt Maaß = 8 Sgr
b) an Geld 1 - 8
macht in Capitale 4 % abgezogen 6/20 275 "

- | | | |
|----|---|----------|
| 7. | <i>Ein Stück Ackerland im Heggerfelde von Faulen
-bach gekauft, hält an Maaß 3 Morgen 42 1/2 Ruthen
Rheinl.</i> | 281 Thlr |
| 8. | <i>Ein Stück Ackerland gekauft von der Wittve Tecken-
berg grenzend westlich an Conseths nördlich an
Schierhölter's Land hält ungefähr an Maaß 1 Morgen
52 Ruthen Rheinl.</i> | 60 " |
| 9. | <i>Eine Wiese im Heggerfelde grenzend westlich
an Ballaufs nördlich an Wiesmann östlich an Schier-
hölter's Wiesen hält ungefähr an Maaß 155 Ruthen
Rheinl.</i> | 75 " |

Tit. II

An Activis und ausstehenden Forderungen

- | | | | |
|----|--|---------|--------|
| 1. | <i>An den Hofesbesitzer Joh. Heinrich Schierhölter
an Interessen von 1 Jahre à 4%</i> | 1.100 " | 44 " |
| 2. | <i>An Peter Caspar Freisewinkel in Hattingen an
Capital</i> | 290 | 30 |
| | <i>Die Zinsen von einem Capital von 275 Thlr für
denselben an die Frau Wwe. Sybel bezahlt mit</i> | 41 | 15 |
| | <i>Die Zinsen von dem hier aufgeführten Capital
der 290 Thlr 30 Stbr. Rest vom 1. May 1821 bis
1 May 1825 mit 14 Thlr. 31 1/2 Stbr. jährlich
macht</i> | 31/ | 34 1/2 |
| | <i>derselbe 1815 den 1. August an baar erhalten</i> | 39/ | 48 |
| | <i>Zinsen von 10 Jahr à 4 %</i> | 15 | |
| | <i>bis Sa. g.G.</i> | 1.574/ | 27 1/2 |

Tit. III bis V nichts

Tit. VI

- | | | |
|-----------------------------------|----|----|
| <i>Eine alte hölzerne Wanduhr</i> | 1/ | 15 |
|-----------------------------------|----|----|

Tit. VII nichts

Tit. VIII

An Porzellan

- | | | |
|-----|---------------------------|----|
| 1. | <i>3 Schüsseln</i> | 10 |
| 2. | <i>1 kleine Terrine</i> | 10 |
| 3. | <i>2 Suppenkümpe</i> | 9 |
| 4.. | <i>2 alte Kaffeepötte</i> | 2 |
| 5. | <i>1 Sauce Kännchen</i> | 3 |

6.	7 Paar Kaffeetassen	10		
7.	15 weiße Teller	20	1/	4

Tit. IX

An Gläser

1.	1 Spiegel		-/	20
----	-----------	--	----	----

Tit. X

An Zinn, Kupfer, Blech und Eisen

a) Zinn

1.	3 Schüsseln		1/	-
2.	7 kleine Löffeln		-/	4
3.	1 klein Kümpfchen		-/	2

b) Kupfer

4..	1 Kaffeekanne		1/	15
5.	1 dito		1/	10
6.	1 Theekessel		1/	20
7.	1 alter runder Kessel		1/	15

c) Blech

8.	1 hängende, 1 steh. Lampe		-/	4
9.	1 Reibe		-/	1

d) Eisen

10.	1 Ofen mit Pfeife		3/	1
11.	2 Kochpötte		2/	15
12.	2 Kuchenpfannen		-/	15
13.	1 Feuer Harke		-/	8
0.	1 Stoß Messer		-/	6
14.	1 Handbeil		-/	6
15.	1 Mist- 2 Heu-Gabeln		-/	12
16.	2 Schüppen		-/	10

Tit. XI

An Leinwand und Betten

a) Leinwand

1.	3 Paar feine flachsene Betttücher		4/	15
2.	1 Paar weiße Kissen Überzüge		1/	10
3.	1 Paar wirken Betttücher		2/	-
4.	2 flachsen Tischtücher		1/	15
5.	2 wirken gebildte Tischtücher		-/	25
6.	3 Handtücher		-/	5

b) Betten

7.	1 Ober- und Unterbett 4 Kissen sowie 1 Pölf ⁶³ mit blauen und weißen Gardinen		-/	25
8.	1 Ober- und Unterbett, 3 Kissen, 1 Pölf		-/	18
			53/	10

⁶³ Pölf, auch Pölv – Oberbett

Tit. XII

An Möbeln und Hausgeräthen

1.	<i>1 viereckiger Tisch mit Auszügen</i>	2/	-	
2.	<i>1 abschlagender⁶⁴ dito</i>		1/	15
3.	<i>1 Teichtrog</i>	1/	-	
4.	<i>1 Mehlsieb</i>	-/	5	
5.	<i>1 Kirne</i>	-/	15	
6.	<i>1 Tabellen Stuhl⁶⁵</i>	2/	15	
7.	<i>2 Koffers</i>	8/	-	
8.	<i>1 Bettstelle mit gedruckten Gardinen</i>	6/	15	
9.	<i>1 Gläterschrank</i>	8/	-	
10.	<i>1 Kleiderschrank</i>	5/	-	
11.	<i>1 Bettstelle</i>	2/	15	
12.	<i>1 alte dito</i>	1/	-	
13.	<i>1 lange Kiste</i>	-/	15	
14.	<i>1 Milcheimer mit kupfernen Bändern</i>	1/	12	
15.	<i>2 Wassereimer</i>	1/	-	
16.	<i>1 Stoß säge</i>	-/	15	
17.	<i>1 Säge und 1 Steg</i>	-/	4	
18.	<i>1 Wasserfässchen</i>	-/	6	
19.	<i>1 kleine Budde</i>	1/	15	
20.	<i>1 ungeschlagenes⁶⁶ Viertelmaß</i>		-/	4
21.	<i>3 Einmach-Fässer</i>	1/	15	
22.	<i>1 Fleischbüdde</i>	2/	15	
23.	<i>1 Angefasst</i>	-/	8	
24.	<i>1 Wannemühle⁶⁷ mit Sieb</i>	8/	-	
25.	<i>1 Wanne</i>	-/	15	
26.	<i>3 Dreschflegel</i>	-/	6	
27.	<i>1 Zug, 1 kleine Harke</i>	-/	12	
28.	<i>1 Gläterschrank, welcher noch von Niggemann zu Welper einkommen muß</i>	15/	-	
29.	<i>4 irden Kämpfe</i>	-/	8	
30.	<i>2 dito</i>	-/	3	
31.	<i>2 steinerne Töpfe</i>	-/	6	

Tit. XIII nichts

⁶⁴ abschlagend – langrechteckig. Der aufgeführte Tisch war mit ziemlich der lange Esstisch im Flett. Der zuvor genannte viereckige (= quadratische) Tisch war der Arbeitsplatz der Bäuerin oder der Kaffeepplatz für die kleine Besetzung.

⁶⁵ Die Stabelle ist ein Stuhl mit vier schrägen Beinen, die in einer mit einem Schwalbenschwanz eingeneteten Gratleiste stecken. Durch diese Konstruktion kann das massive Sitzblatt arbeiten, ohne dass es sich verzieht. Vgl. <https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/1319435> abgerufen 27. Februar 2023

⁶⁶ unbeschlagen – hier: nicht geeicht

⁶⁷ Wannemühle – Gerät zum Trennen und Reinigen der Körner von den Spelzen. Vgl. <https://westfalen.museum-digital.de/object/198> abgerufen am 27.02.2023

Tit. XIV

An Karren und Geschirre

1.	1 lange Karre mit Rädern, Flachten ⁶⁸ und Brettern	30/	-
2.	1 lange Karre mit Achse ohne Räder	8/	-
3.	1 Binde 2 Egge Ketten	1/	15
4.	1 vollständiger Pflug mit Kette	7/	-
5.	2 Eggen	1/	15
6.	1 vollständiges Pferdegeschirr	15/	-
7.	1 alte Hinterleite ⁶⁹ , 1 Hamen ⁷⁰		
	1 Paar Zugketten	2/	-
8.	1 Karren Haube von flachsen Leinwand	2/	-

Tit. XV

An Bestiarien

1.	1 Pferd 1 Fuchs	60/	-
2.	1 Pferd schwarz	10/	-
3.	3 milchgebende Kühe	60/	-
4.	1 Zug Kalb	5/	-
5.	5 Schweine	24/	-
6.	4 Hühner 1 Hahn	1/	-
7.	1 Rind, welches noch von Niggemann zu Welper einkommen muß	9/	-

Tit. XVI bis XIX nichts

Tit. XX

An Briefschaften und Documenten

1.	Einen Erbpachtsbrief vom Kotten
2.	Einen Kaufbrief von Faulbachs Land
3.	Einen Kaufbrief von den Erben des Herrn Bürgermeister Syberberg
4.	Einen Kaufbrief von Teckenbergs Land

Tit. XXI

An Passivis und Schulden

1.	An Peter Wüllner zu Welper	25/	-
2.	An Apotheker Weeren	8/	-
3.	An Herrn Vahrenholt zu Hattingen	21/	45
4.	An Herrn Gallenkamp	8/	56 1/2
5.	An Herrn Rentmeister Giesler	52/	-
6.	An Herrn Wilhelm Mehring in Hattingen	5/	3
7.	An Herrn Kaufmann J. H. Wiesmann	71/	44 3/4

⁶⁸ Flachten oder Bracken – Bordwände eines Fahrzeugs

⁶⁹ Hinterleite – Leitseil, mit dem die Pferde eines Gespanns gesteuert wurden

⁷⁰ Hamen – das Halsjoch, das wichtigste Teil eines Pferdegeschirrs

3.) Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrag vom 23. April 1820

Abschrift wegen eines Übertrags- und Auseinandersetzungsvertrags

Vor dem Königl. Land- und Stadtgericht und dem Justizsecretair Burmann erschienen heute

- 1. der Landwirth Heinrich Rudolph Teckenberg-SchierhöIter*
- 2. dessen Sohn Johann Heinrich Teckenberg-SchierhöIter*

beide zu Welper wohnhaft und dem Gerichte persönlich bekannt. Die Comparenten gaben hierauf den nachstehenden unter ihnen zu Stande gekommenen Contract zum Protocol.

1.

Der H.R. Teckenberg überträgt seinem Sohne Joh. Hr. Teckenberg das bisher untergehabte SchierhöIters Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie auch mit allen diesem Gute anklebenden Real Lasten und Steuern und den aufstehenden Früchten dergestalt, daß derselbe solches mit den Früchten zwar nicht antreten und als Eigenthümer benutzen können, jedoch auch verpflichtet sein soll, mit der Bezahlung der diesjährigen Erbpacht und Entrichtung des auf den Hofes Nocken zu nehmenden Gabelzehnten als dann, wenn das Eine und Andere verfallen oder geleistet werden muß, den Anfang zu machen, so daß der übertragende Vater deren gänzlich und für immer befreit ist. Ebenso überträgt

2.

der ältere Teckenberg-SchierhöIter alle im Hause befindliche Mobilien, Morention, Effecten, Ackergeräthe, Karren, Pflüge, Eggen seinem gedachten Sohne J. H. Teckenberg-SchierhöIter, jedoch sind davon folgende Gegenstände ausgenommen, nämlich

- 1. das fuchsige Wallach Pferd*
- 2. zwei auszuwählende milchgebende Kühe*
- 3. zwei auszuwählende Schweine nach der Wahl nach der Wahl des alten Teckenberg*
- 4. die beste Karre mit Rädern*
- 5. der Pflug und eine Egge mit Zubehör*
- 6. zwei vollständige Betten*
- 7. zwei Bettstellen*
- 8. zwei Koffers*
- 9. ein Gläserschrank mit dem, was darin befindlich ist*
- 10. einen Kleiderschrank*
- 11. zwei Tische*
- 12. vier Stühle*
- 13. eine Kiste*
- 14. eine Fleischbüdde*
- 15. Waschküiren*
- 16. ein Einmach- oder Gemüsefaß*
- 17. ein Milch und Wasser Eimer*
- 18. ein Spinnrad und Haspel*
- 19. ein Ofen mit Pfeife*
- 20. zwei Kochtöpfe*

21. *einen kupfernen Kessel*
22. *eine Kaffeekanne*
23. *einen Theekessel*
24. *das bedürfnisse Gemüſe und Fleiſch ſowie den bedürfnisse Hafer und das Heu für das Pferd bis zum Erreichen der diesjährigen Früchte, die der übertragende Vater auswählt und eigenthümlich behält.*

3.

Das Übertragungsquantum ist auf 2.000 Thlr g.G. festgesetzt und der jüngere Teckenberg verpflichtet sich, davon 200 Thlr binnen 14 Tagen und 300 Thlr g.G. Jacobi d.J. an seinen Vater zu bezahlen, die hiernach bleibenden 1.500 Thlr bleiben hingegen bei dem Abnehmer stehen, und dieser verpflichtet sich, solche jährlich am 28. April mit vier vom Hundert an den übertragenden Vater zu verzinsen, auch vorheriger, sowohl diesem als ihm dem jüngeren Teckenberg freistehenden halbjährigen Loskündigung jedesmal 500 Thlr g.G. davon an den Vater abzutragen.

4.

Solange der übertragende Vater und dessen Ehefrau am Leben sind, haben diese die am Schwenkamp gelegene zu Schierhölters Hofe gehörige Wiese unentgeltlich abzunutzen und es muß ihnen dahin die Wiese vorm Hause der Heufahrung unweigerlich vom neuen Besitzer verstattet werden, welcher Letzterer auch schuldig ist, seinen Eltern für ihre Lebenszeit eine Karre Heu wenigstens 900 Pfd. enthaltend aus den ihm übertragenen Wiesen jährlich unentgeltlich festgesetzt wird. Daß auch dem Letzlebenden dasjenige, was in diesem § 4 bestimmt ist, allein verbleiben und für die Dauer seines Lebens zu Theil werden soll.

5.

Die übertragenden Eltern behalten auf dem Gute freie Wohnung und leben mit dem Sohne bis Jacobi d.J. so zusammen, wie diese bis jetzt geschehen, dieses alles hört jedoch an diesem Tage auf, und die älteren Eheleute Teckenberg beziehen dann das ihnen auszubauende Haus.

6.

Verpflichtet sich Annehmer jüngerer Teckenberg seinem Vater unentgeltlich alles dasjenige an Materialien fahren zu helfen, was zu dem erbauenden Hause erforderlich ist, auch seiner Schwester Elisabeth verehelichte Freisewinkel binnen Jahresfrist eine milchgebende Kuh unentgeltlich mit—zugeben, wogegen aber auch der ältere Teckenberg die ihm zuständige halbe Roggenfrucht auf dem Pastorathlande seinem Sohne dem Annehmer hierdurch in Eigenthum überträgt.

7.

Übernimmt der Annehmer die vorhandenen Schulden seiner Eltern zum Betrage von 175 Thlr g.G. als seine eigenen, auch verstattet derselbe seinem Vater einen unentgeltlichen Fahrweg über das ihm übertragene Ackerland zu dem – dem Vater zugehörigen – sogenannten Teckenbergs Lande am Rosenberge, jedoch auf der ihm dem Annehmer am mindesten schädlichen Art.

8.

Der Annehmer jüngere Teckenberg begibt sich hierdurch aller ihm auf den dereinstigen Nachlaß seiner übertragenden Eltern zuständigen Ansprüche und Erbrechte dergestalt, daß er daran keinen Antheil zu haben berechtigt sein will und verzichtet auf alle ihm in dieser Rücksicht etwa

zustattenkommen könnende dereinstige Einwendungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, nachdem vorher die gesetzlichen Folgen einer Verzichtleistung unterdeutet worden waren.

9.

Solange die Mutter am Leben ist, verspricht der Annehmer derselben bei vorfallendem Obste jährlich einen Scheffel Äpfel abzugeben.

10.

Beide Contrahenten erbatn sich Ausfertigung dieser Verhandlung und jeder derselben übernahm die Hälfte der Kosten.

Heinr. Rud. Teckenberg

Joh. Heinr. Teckenberg

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben mit dem Gericht

Rautert Hagemeyer Burmann

Hattingen, den 23. April 1820